Ded. 2°
377
m

No. XCVIII.
ad acta Comitialia
den
fränckh: Crayss, folge:
Bamberg und brandenburg betreffend: de ao
Lit: B. 1753. n: 6.

Deduct
377 m

Species

E.551 nnd

ACTI SPECI[illegible]

[illegible]

schreib [illegible]

Directorio

Circuli generalis

[illegible] particular [illegible]

[illegible]

Bamberg und Brandenburg

bißher verhalten

Woraus sich zugleich von selbst ergiebet

wie nöthig es seye

von gesamten Reichs wegen

[illegible] an Kayserliche Majestät erstattenden standhafften [illegible]

[illegible] dieser beschwerlichen Irrung [illegible] Erledigung

nach Maßgab des im Jahr [illegible]

zu [illegible] errichteten gemeinsamen Vertrags

[illegible]

Nebst Beylagen von Nr. I. biß IX.

Anno 17[illegible]

# FACTI SPECIES

Wie es sich
mit dem

# Ausschreib-Amt

Sive

# Directorio Circuli generali

Dann

## der Directione particulari

Bey denen Versammlungen der Stände

## des Fränckischen Reichs-Craiß

Und denen darüber
entstandenen Mißhelligkeiten
Zwischen

# Bamberg und Brandenburg

bißher verhalten
Woraus sich zugleich von selbst ergiebet
wie nöthig es seye

## von gesamten Reichs wegen

mittelst eines an Kayserliche Majestät erstattenden standhafften
Gutachtens dieser beschwehrlichen Irrung die baldige Erledigung
nach Maasgab des im Jahr 1559.
zu Augspurg errichten gemeinsamen Vertrags
zu verschaffen.

Nebst Beylagen von Nr. I. biß IX.

---

Anno 1753.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Die jetzt regierende Durchleuchtigste Herren Marggraffen zu Brandenburg Culm- und Onolzbach haben sich zu allen Zeiten hoch angelegen seyn lassen, nach dem glorreichen Vorgang Ihrer Chur- und Fürstlichen- nunmehr auch Königlichen Herren Vorfahrer, den immerwährenden Wohl- und Ruhe-Stand des gesamten Heil. Römischen Reichs, und des geliebten teutschen Vatterlands, als getreue Reichs-Fürsten, nach allen Ihren Kräfften befördern und erhalten zu helffen: Ins besondere aber haben Sie sich eine ausnehmende Mühe angethan, dem Ihnen mit anvertrauten ausschreibenden Fürsten-Amt bey dem Fränckischen Reichs-Craiß durch Ihre sorgsame Verwaltung und Vollziehung der fürgefallenen Reichs- und Craiß-Angelegenheiten und Geschäfften also patriotisch vorzustehen, damit der hieraus erwachsene Nutzen sowohl im Reich, als bey dem Craiß mit der That selbst empfunden werde.

Die überzeugende Proben hiervon sind allbereit dermassen offenkündig, daß es nicht nöthig seyn will, ein- oder anderes Denckmahl in das frische Gedächtnuß herzustellen, da die Sache vor sich selbst das Wort führt, und die bekannten Dinge zu wiederholen ein purer Uberfluß seyn würde.

So geflissen, rein, und behutsam aber die jederzeitige Bemühungen der schon Hochgedachten beeden Herren Marggrafen darauf abgezielt haben, einen jeden Dero Herren Craiß-Mit-Ständen das Ihm zustehende Recht ohnversehrt und ohnbeeinträchtigt geniessen zu lassen, desto befremdlicher hat es Denenselben vorkommen und seyn müssen, wann Sie mehrmahlen zu erfahren gehabt, daß Ihre bestgemeynte Gesinnungen die gebührende Statt und Achtung nicht allenthalben vor sich gefunden haben, sondern Ihre althergebrachte- und durch vielfältige Reichs-Satzungen und Ordnungen vestgestellte Craiß-Ausschreib-Ämtliche Befugnüße und Gerechtsamen

durch widrige Eingriffe zu verringern und abzukürzen ein Versuch nach dem andern geschehen, wie es insonderheit ab Seiten des Hoch-Stiffts Bamberg und dessen regierenden Herrn Bischoffs noch in Neulichkeit erfolgt ist, indem man allda das möglichste angewendet und unternommen hat, seinem einmal vorgefaßten und immer weiter geäusserten Prædominat bey dem gemeinsamen- und einem regierenden Herrn Bischoff zu Bamberg, wie einem regierenden Herrn Marggrafen zu Brandenburg, NB. mit ganz gleichem Ansehen, Recht, und Vollmacht zugetheilten Ausschreib-Amt kurzum aufzuhelffen, und denselben je länger je mehr auszubreiten:

Bambergisches Attentatum, das Directorium Universale, & Solitarium im Craiß für sich allein durchzusetzen:

Dahingegen dem mit Brandenburg gemeinsamen Ausschreib-Amt die Gesetzmäßige Rechte zu benehmen,

und die ältere Reichs- und Craiß-Verfassungen umzukehren,

Im Gegenstand aber die alte Craiß-Verfassung bey denen meinsten Haupt-Stücken eigenwillig zu verändern, und zu dem Ende eine ungemeßene und unbeschränckte Macht über das Mit-Ausschreib-Amt des vordersten weltlichen Fürstens selbst, und dann alle übrige des Craißes Stände zu erringen, so gar, daß man auch letzthin kein Bedencken mehr getragen, mit höchst unbilligen und biß daher nicht erhörten Verunglimpfungen hervorzutretten, und insonderheit bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath um ein geschwindes und urplötzliches Verfahren mit denen schärffesten Straff-Gebothen gegen den Hoch-Fürstl. Brandenburgischen nichtig inculpirten Theil, ohne Denselben über die heimlich angebrachte harte Beschuldigungen zu vernehmen, eine ganz ohngescheuete Ansuchung zu thun, und sich auf solche unziemliche Art den Weg zu bahnen, damit man zu dem unerlaubt anmaßlichen universalen Dirigiren, Vorschreiben, und Beschließen bey dem Craiß desto ehender und übereilter gelangen möge, auch desto leichter die Gelegenheit überkomme, die Gesetz-mäßige Schrancken und Eigenschafften des gemeinsamen Craiß-Ausschreib-Amts nach Gefallen zu überschreiten, und alles das, was bey dem Ausschreiben ein Vorrecht seyn, oder heissen kan, sich alleine zuzuwenden, dahingegen den berechtigten Brandenburgischen Mittheilhaber von denen vordersten Craiß-Ausschreib-Amtlichen Prærogativen abzusondern, und für beständig zu verdrängen, ohne jemals ein gegründetes Recht, entweder durch einen Kayserlichen- und Reichs-Auftrag, oder durch einen Richterlichen

sich aber die vornehmste und mehreste Stücke des Ausschreib-Amts per obliquum zuzuwenden.

Aus-

Ausspruch, oder dann durch einen mit Brandenburg eingegangenen Vergleich erlangt zu haben.

Alle sich ergebene speciale Vorfälle der Bambergischen extremen Neuerungen und attentirten Beginnungen aber für dieses mal zu übergehen, und nur die, so von denen jüngern Jahren her ausgebrochen sind, und noch immer ausgedehnt und täglich vermehrt werden wollen, in der Kürze zu berühren, so hat sich anerst im Jahr 1746. so ohnversehens, als ohngewöhnlich ereignet, daß das zeitige Dom-Capitul zu Bamberg, nach erfolgtem Absterben weyland Herrn Friedrich Carls, erwählten Bischoffs zu Bamberg und Würzburg, sich auf einmal beyfallen lassen, den in währender Sedisvacanz versammleten Craiß-Convent zu Nürnberg in seinem Nahmen nicht nur fortzuführen, sondern es hat sich auch selbiges zu ermächtigen gesucht, ein sogenanntes Directorium für sich zu affectiren, in dem alleinigen Vorsatz, das weltliche Craiß-Ausschreib-Amt gegen alles Recht, und wider das ältere Herkommen, an seiner vorzüglichen Competenz und dessen Exercitio unverantwortlich zu behindern, und durch einen sehr befremdlichen und ganz neuerlichen Modum procedendi das Systema Circuli auf einmal zu verkehren, und in denen Craiß-Berathschlagungen einen höchst schädlichen Aufenthalt und Unordnung zu verursachen, ja endlichen es gar biß auf das höchste hinaus zu treiben, und bey dem vermerckten ernsthafften Widerstand der Hoch-Fürstl. Brandenburgischen Häuser, und mehr anderer Herren Craiß-Ständen, die auf die ungebührliche Einladung von wegen des Dom-Capituls zu einer Zusammenkunfft nicht erschienen sind, sondern dem weltlichen Craiß-Ausschreib-Amt in seinen Befugnußen den gerechten Beystand geleistet haben, mit einer höchst unbilligen und unstatthafften Beschwehrung so wohl gegen Brandenburg, als die schon bemeldte Herren Craiß-Stände, bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath zu erscheinen und einzukommen, es auch durch seine verkehrte und in alle Ewigkeit unerweisliche Vorträge und ausgedachte Erzehlungen, zu samt denen hinzugefügten importunen Bitten und gewagten Anflehen um den allerschleunigsten Verhelff, dahin einzuleiten, und ganz unverhofft so weit zu bringen, daß schon gedachtes hohes Dicasterium, ohne alle vorher gegangene Untersuchung des Dom-Capitlischen Anbringens, quasi ob moræ periculum, vor wahr gehalten, und als sicher und gewiß voraus gesetzt hat:

Das Bambergische Dom-Capitul hat im Jahr 1746. Sede ibidem vacante, einen zuvor nicht erhörten Eingriff in das Ausschreib-Amt und Directorium für sich zu unternehmen gesucht,

und so gar eine unberechtigte Klage bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath wider Brandenburg und andere weltliche Craiß-Stände erhoben,

mit dem Angeben, als wäre selbiges bey der Errichtung eines Vertrags de Anno 1559. pars compaciscens gewesen:

„Ob hätte der den 11. Aug. 1559. mit dem Fürstlichen Hauß „Brandenburg von dem damahligen Bischoff Georgen, und „dem Bambergischen Dom-Probsten, Dom-Dechant, und „Capitul errichte Vertrag dem Stifft so wohl, als dem „Bischoff die alleinige Führung des Directorial-Amts „mit klaren und deutlichen Worten zugestanden:

Es hätte in Comitiis Circularibus vielerley Actus Directoriales ohne alle Hinderung exercirt:

Die Recess nach seiner Ordnung und Rang unterschreiben lassen,

und damit die ruhige Possession ohnstrittig erworben.

„So habe auch besagtes Dom-Capitul ganz unstrittige „Actus Possessorios vor sich, daß es ohne allen Widerspruch, „oder Beeinträchtigung, Sede vacante, durch ihre von „dem Capitul bevollmächtigte Gesandten das Craiß-„Directorial-Amt fortführen, auch an gehörigen Ort, „und nach seinem Rang, den abgefaßten Abschied un-„terschreiben und besieglen lassen, und dahero seyen die „Rechte des Bambergischen Dom-Capituls in Pos-„sessorio dießfalls gar zu klar und zu gegründet NB. „zu halten, als daß einer von denen Löblichen Mit-„Ständen des Fränckischen Craißes diese Befugnuß „dem Capitul auch nur in Zweifel ziehen sollte.

Unterschiedliche Kayserliche Rescripten, die ad importunas preces des Dom-Capitels an einige Stände ergangen.

Auf diese Dom-Capitlische blößlich angebrachte, an sich aber durchaus ungegründete, und in alle Ewigkeit unerweißlich bleibende Supposita sind auch durch einen Extractum Reichs-Hof-Raths-Protocolli vom 6. Septembr. 1746. viererley Kayserliche Rescripten, als an die zu Nürnberg versammlete Craiß-Stände: Dann an den Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Bayreuth: Ferner an den Herrn Chur-Fürsten zu Cölln, als Hoch- und Teutsch-Meister: und endlich an den Stadt-Rath zu Nürnberg resolvirt und also gleich expedirt worden, worunter das an den Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Bayreuth gehaltene allerhöchste Kayserliche Rescript dahin ergangen,

„Daß, so wenig Ihro Kayserl. Majest. das denen Fürstlich-„Brandenburgischen Häusern nach der Alternativ-Ordnung „aus dem Vertrag vom 11. Aug. 1559. zustehende Mit-„Craiß-Ausschreib-Amt in Francken von jemand De-„nenselben kräncken oder hemmen lassen würden, eben „so wenig könnten sie auch zugeben, daß dem Stifft Bamberg, „Sede vacante, die Fortführung des Directorii, welche „in eben diesem Vertrag dem Stifft und Bischoff allein

sicher

„sicher gestellet worden, sollte in Zweifel gezogen, und der „von denen Fürstlich-Brandenburgischen Häusern biß-„hero niemahlen widersprochene-sondern vielmehr öffter „als einmal eingestandene ruhige Besitz in Fortsetzung „besagten Craiß-Directorii neuerlicher Dingen ange-„fochten werden:

„Es könnten also Allerhöchst-Dieselbe ohnmöglich glauben, „daß der Herr Marggraf von diesem Widerspruch seines Ge-„sandtens Wissenschafft gehabt, oder denselben werde billigen „wollen, da die Capitularische Rechte, Sede vacante, „das Craiß-Directorium fortzuführen, allzuklar seyen, „und bißhero unwidersprochen ausgeübet worden, so „mithin die Löbliche Mit-Stände des Fränckischen Crai-„ses diesen ganz neu ausgesonnenen Widerspruch nicht „anders würden ansehen können, als daß er bloßhin zu „Hemmung des Craiß-Tags, und zu Verhinderung eines „glücklichen Schlußes desselben erdacht worden seye. Ihro „Kayserl. Majest. versehenten Sich demnach zu den Herrn „Marggrafen, daß er seinen Gesandten ganz fordersamst und „ungesäumt anbefehlen werde, das Dom-Capitul in dem „Exercitio des Craiß-Directorii fernerweit durchaus „nicht zu hindern, sondern seines Orts dasselbe ungehindert „fortführen zu lassen: Wie dann Ihro Kayserliche Majest. „von Ihme, als Mit-Ausschreibenden Fürsten, dieses Sich „um desto gewisser versprechen wollten, als Er hiedurch das all-„gemeine Beste löblich befördern, und Ihro Kayserl. Majest. „sowohl, als dem Fränckischen Craiß eine starcke und ange-„nehme Probe von Seiner Treu-patriotischen Gesinnung durch „Beförderung der Craiß-Geschäffte biß zu einen gedeyh-„lichen Schluß geben könnte: Ihro Kayserliche Majestät er-„warteten auch von dem Herrn Marggrafen von der Befol-„gung dieses alles die fordersamste Anzeige.

*Mißlungener Versuch, im Nahmen des Dom-Capituls eine Craiß-Versammlung anzustellen, und bey derselben das Directorium zu führen.*

Nun hat zwar um solcher einseitig ausgebrachten- und per meram sub- & obreptionem, & adhibita falsissima narrata, ganz unverantwortlich- erschlichenen Reichs-Hof-Räthlichen Aeusserungen willen, ein Bambergisches Dom-Capitul die Gelegenheit ergriffen, kaum zwey Tage vor der erfolgten Bischofflichen Wahl einen noch niemahlen exercirten Actum Directorii, vel quasi zu attentiren, und durch einen Unbevollmächtigten, und vor-

her allein von dem verstorbenen Herrn Bischoff ad Circulum legitimirten Gesandten eine Craiß-Session ansagen zu lassen; Es hat aber der unberechtigte Versuch dem Dom-Capitul allerdings mißlungen, indem das in turno Directoriali begriffene Hoch-Fürstl. Bayreuthische Hauß in hoc frangenti nicht weniger thun können, als zur abgenöthigten Rettung und Beschützung seiner althergebrachten Ausschreib-Amtlichen Rechten und Prærogativen denen nudo facto, & sine lege, unternommenen Dom-Capitlischen Ausschweiffungen zu widerstehen, und die inzwischen fürgefallene Negotien unter dem Beytritt der weltlichen Craiß-Stände nach allem Vermögen zu besorgen und zu befördern; Zumaln aber hat man sich Brandenburgischer Seits gegen den jenseitigen ungebührenden Eingriff, da sich der unlegitimirte Vertretter des Dom-Capituls unterfangen, eine noch niemahlen geschehene, und so lang der Fränckische Craiß in seiner Verfassung stehet, nicht erhörte Ansage von wegen eines zeitigen Dom-Capituls zur Craiß-Session thun zu lassen, so wohl vermittelst einer solennen Protestation verwahret, als auch seinen Dissensum durch die nicht Erscheinung bey einer tentirten illegalen Versammlung noch mehrers realiter veroffenbahret, wie auch keiner von denen Welt-Fürstlichen und Gräflichen- auch Städtischen Gesandten, ausser dem Nürnbergischen, auf die gedachte Einladung bey der Session sich eingefunden, der Nürnbergische aber, weil der Actus auf dem alldortigen Rath-Hauß fürgenommen worden, zwar erschienen, jedoch sich ad Protocollum erklärt hat, daß man Ihrer Seits keine Craiß-Versammlung für vollkommen und integral ansehen und halten könne, wo nicht das weltliche Craiß-Ausschreib-Amt darbey zugegen seye, oder seinen Consens und Bewilligung hierzu gegeben habe.

Allerunterthänigstes Vorstellungs-Schreiben an Kayserliche Majestät der beeden Hoch-Fürstlich-Brandenburgischen Herren Marggrafen.

Um aber auch Ihrer Kayserlichen Majestät allererleuchtesten Augen und Anerkanntnuß vorzulegen, und in tieffestem Respect zu hinterbringen, daß in der ganzen Erzehlung und dem beygefügten ohnnöthigen Bitten des Bambergischen Dom-Capituls kein einiger Umstand sich in facto, vel Jure, also befinde, wie er beschrieben und angebracht worden, und daß ersagtes Capitel damit eine solche That-Handlung begangen habe, die

in

in dem Fränckischen Reichs-Craiß, solang derselbe bey dritthalb hundert Jahren in seiner grundsamen Verfassung stehet, niemahlen und zu keiner Zeit, und noch weniger öffters vorgekommen, oder nur etwas im Craiß davon gehört worden sey, sintemahlen weder von der angemaßten Dom-Capitlischen Befugnuß zum continuiren eines Craiß-Tags, Sede vacante, noch von dem dirigiren bey einer Craiß-Versammlung NB. in dem zum alleinigen Behuf angezogenen, zwischen dem Bischoff Georgen, und Marggraf Georg Friedrichen zu Brandenburg, am 11. Augusti 1559. aufgerichten Vergleich über das Ausschreib-Amt ein einiges Jota enthalten ist, und noch vielweniger mit einem Schein des Rechtens bewiesen werden mag, daß ermeldtem Capitel sowohl, als dem Bischoff, die alleinige Direction bey dem versammleten Craiß mit klaren und deutlichen Worten zugestanden worden, und daß selbiges auch ganz unstrittige Actus Possessorios vor sich habe, und das Craiß-Directorial-Amt ohne allen Widerspruch, oder Beeinträchtigung, Sede vacante, durch ihre bevollmächtigte Gesandten fortführen, auch an gehörigen Ort und nach seinem Rang den abgefaßten Craiß-Abschied unterschreiben und besiegeln lassen, so daß die Rechte des Bambergischen Dom-Capitels dießfalls im Possessorio für gar zu klar und zu gegründet zu halten wären, als daß einer von denen Mit-Ständen des Fränckischen Craißes diese Befugnuß dem Capitul auch nur in Zweiffel ziehen sollte 2c. Da doch vielmehr das pure Widerspiel, und ganz ein anderes unter allen Ständen des Craißes mehr als bekannt gewesen, und der zum Behelff gebrauchte Vertrag das Dom-Capitel weder mit Worten, noch in der That, pro parte compaciscente angesehen, sondern dasselbe pro solo consentiente in transactionem gehalten, dahingegen NB. es in dem übrigen ganzen Context mit Stillschweigen übergangen, und nur allein von einem regierenden Herrn Bischoff und dessen Nachkommen einer Seits, und dem Herrn Marggraf Georg Friedrich und Desselben Erben anderer Seits, NB. als beeden Haupt-Contrahenten, mit ausgedruckten Worten vermeldt worden ist;

Als haben mehr hocherwehnte Herren Marggrafen nicht versaumt, Ihrer Kayserlichen Majestät in Ihrem an Allerhöchst-Dieselbe ohnverweilt erlassenen allerunterthänigsten Schreiben grundsam vorzustellen:

„Wie Sie, als getreueste Reichs- und Mit-Ausschreibende „Fürsten im Fränckischen Reichs-Craiß, sich jederzeit willig und „bereit erfinden lassen, Ihro Kayserl. Majestät ergehende höch„ste Verordnungen nach aller Obliegenheit zu erfüllen; Also „würden Sie auch für dießmahl nicht ermanglet haben, Ihre „gehorsame Willfährigkeit nach allem Vermögen zu bewehren, „wo Ihnen nicht des obberührten Dom-Capituls auf das „äusserste hinan getrieben- ungleiches Angeben, und das „gegen alle Wahrheit streitende Anbringen, benebst dem „hinzugenöthigten allerungerechtesten Bitten pro manu„tenendo, allzusehr im Weg gestanden wäre, und wofern ein „zeitiger Dom-Probst zu Bamberg mit seinem Capitul „das angemaste Directorial-Amt bey einer fürgewehrten „Craiß-Versammlung vom Anfang des Fränckischen „Craißes biß hieher nur eine einige Stunde verübt und „besessen hätte, oder dann einen legalen Titel, und die damit er„worbene Possessionem, vel quasi, vorzeigen und beweisen können;

„Welche ohnentbehrliche und die ganze Sache ausmachende „Requisiten aber bey dem Capitel durchaus ermangelten, indem „der für das jener Seits affectirte Directorial-Amt zum all„einigen Fundament gelegte Vergleich vom 11. Aug. 1559. nach „seinem wahren Inhalt und Verstand nur zwey Compaci„scenten, unter welchen eine gute Zeit über dem Craiß-„Ausschreib-Amt Irrungen fürgewalt haben, in sich fasse, „davon auf der einen Seiten der Bischoff Georg (keineswegs „aber das Dom-Capitul) benahmst, auf der andern Seiten aber „der Marggraf Georg Friederich benennt worden, denen das „Ausschreiben und die Zusammen-Beruffung der Fränckischen „Craiß-Stände zu gesammter Hand gehörig sey, und Ihnen mit „gleichem Recht, Dignität, und Würden gebühre; Zu „welchem Ende man auch, und zur deutlichern Erklärung der „beeden Theile Gesinnungen, des Bischoff Georgens Nach„kommen, und des Marggraf Georg Friederichs Erben zu „wiederhohlten mahlen angeführt, und damit gar vorsichtig zu „erkennen gegeben, daß unter denen Nachkommen niemand

anderst,

„anderst, als die jedesmahl regierende Bischöffe zu Bam„berg, tanquam legitimè electi Successores, und unter denen „Erben die jedesmahlige Marggrafen zu Brandenburg, „als legitimi heredes Parentum, vel Agnatorum, zu verstehen „seyn sollen;

„Worbey ferner gezeigt worden, warum, und welcherge„stalten das mehr bedeute Dom-Capitul in dem Vergleichs„Recess allein beym Eingang neben dem regierenden Bi„schoff Georgen einen Platz und Stelle erhalten hab, und daß „selbiges eben daher, erst nach Verlauff mehr denn zweyer Hun„dert Jahren, einen ungebührenden Rang über den regierenden „Fürsten zu Brandenburg wieder alle Reichs- und Craiß-Ge„wohnheit für sich ganz neuerlich erzwingen wollen, da doch die „Anschliesung des Dom-Capitels zu dem regierenden Herrn „Bischoff Georgen mit nichten dessenthalben geschehen, „weil man selbiges von einem- oder andern Theil als „compaciscentem angesehen, oder ihm einen Vorgang „und Rang über den zweyten Haupt-Transigenten ein„zuraumen im Sinn gehabt, sondern daß die Anmeldung „des Dom-Probsts und seiner Capitularen einig und allein da„her gerührt hab, weil der damahlige zu Augspurg anwesende „Brandenburg-Onolzbachische Rath und Comitial-Gesandter, „so das Vergleichs-Geschäfft in seiner Incumbenz gehabt, „aus einer besondern Vorsichtigkeit dem Concept des „Vergleichs, wie es von der Bambergischen Seiten ent„worffen und Ihm ad monendum zugestellt worden, „annoch vor der Ratification (wie seine Worte lauten)

„NB. Eine Notul in margine zur Verbesserung des einge„schickten Auffsatzes beygeruckt, das Dom-Capitel „dem Instrument einverleibt, und gleich im Eingang dem „Bischoff Georgen an die Seiten gestellt hab, auf daß „man sehe, wie selbiges in die Vergleichung beeder „NB. Herren Paciscenten secundum regulas Juris „Canonici gewilliget hab, und dasjenige, so Bischoff „Georg für Sich und seine Nachkommen eingegangen, „nicht widerfechten solle.

„Woraus sich dann in der allerrichtigsten Folge von selbsten „ergebe, was massen der Vergleich de Anno 1559. das

„Dom-Capitel für nichts weniger, als einen Mit-Transi-
„genten betrachtet, noch es einem regierenden Bischoff hier-
„inn gleich gestellt, am allerwenigsten aber demselben eine facul-
„tatem dirigendi und den Rang bey einem Convent überlassen
„hab, und darum sey es auch ganz ohnmöglich, daß sich dasselbe
„eines einigen Actus Possessorii directorialis, zu geschweigen derer
„mehrern, ob sich schon die Sedis-Vacanzen von dem Jahr 1522.
„biß in das Jahr 1746. zu dem Sechzehenden mahl ereignet
„haben, zu berühmen oder darzuthun vermöge, ob hätte es zu
„solcher Zeit das Directorial-Amt vertretten, oder durch einen
„bevollmächtigten Gesandten in Conventu vertretten lassen, oder
„auch durch das Ansagen zu denen Sessionen, Proponiren bey
„der Versammlung, Colligiren der Votorum, Verfertigung der
„Recesse, Sieglung und Unterschreibung derselben, oder noch
„andere dergleichen Actus, die insgemein von einem vorsitzen-
„den ausschreibenden Fürsten verrichtet werden, und das Aus-
„schreib-Amt in complexu, & ambitu suo weit nicht ausmachen,
„noch weniger ein Directorium universale bedeuten, oder inferi-
„ren können, sich in die Possession gesetzt habe:

„Allermassen weder die von Alters her im Craiß geführte
„Protocollen von einem Dom-Capitlischen Directorio ein
„Wort in sich fassen, noch unter denen über die hunderte Zahl
„hinausgehenden Recessen, so von Fränckischen Craißes we-
„gen gefertiget, und von denen geist- und weltlichen Fürsten,
„Grafen, Herren, und Städten unterschrieben worden, nur
„ein einiger vorgelegt werden kan, bey dem sich ein
„Dom-Capitlisches Sigill, oder Subscription vorfinde:
„So lasse sich auch weder ein Kayserliches, noch ein Chur-
„und Fürstliches, oder eines Crayßes Schreiben auf-
„weisen, welches von einem exercirten Directorial-
„Actu des Dom-Capitels etwas wisse oder vermelde;
„wohl aber seyen Kayserliche, Chur- und Fürstliche, auch
„anderer Craiße Schreiben vorhanden, und originaliter
„vorzuzeigen, wormit bey denen öfftern Bambergischen
„Sedis-Vacanzen das Dom-Capitel jedesmahl über-
„gangen, dargegen die Herren Marggrafen zu Bran-
„denburg, als ausschreibende Herren Fürsten im Craiß,
„allein requirirt, und Ihnen die zu solcher Zeit vorge-
„fallene Reichs- und Craiß-Verrichtungen solitarie
„aufgetragen, und das Dom-Capitel davon völlig ausge-
„schlossen

„schlossen worden, wie unter vielen andern Exemplen die „weyland Allerdurchlauchtigste und Großmächtigste Kay„sere, Ferdinandus III. und Leopoldus I. glorreichsten „Angedenckens, Ihre allergnädigste Rescripten an die Herren „Marggrafen, Christian, und Christian Ernst zu Bran„denburg, wegen eines Ausschreibens und Zusammen„Beruffens der Fränckischen Craiß-Stände in denen „Jahren 1642. und 1672. bey erledigten Bambergischen „Bischoffs-Stuhl ganz allein abgehen lassen, und we„der damahlen, noch sonsten, dem Dom-Capitel das Aus„schreiben und Zusammenfordern der Stände aufgegeben, we„niger demselben ein Directorial-Amt bey denen Craiß„Versammlungen zugedacht, noch auch einem andern re„gierenden Bischoff von der geistlichen Banck dergleichen „Actum Directorialem committirt, im Gegentheil aber für räth„lich und gebräuchlich erkandt und befunden hätten, solchen „Falls das weltliche Craiß-Ausschreib-Amt bey seinem „uralten- und in denen Reichs-Gesetzen fundirten „Recht mit dem Ausschreiben, Dirigiren, und so wei„ter, in seinem stracken Lauf und integralen Stand zu „belassen; Dargegen sich auch kein zeitiges Dom-Capitul, „ausser dem nichtigen Versuch de Anno 1746. unterfangen „hab, wieder die Kayserliche gesetzmäßige Verordnungen etwas „zu erinnern, oder de facto in contrarium zu tentiren, da viel„mehr, inter alia, im Jahr 1609. das hinterlassene Dom„Capitul sich ganz nicht für befugt gehalten hab, den „zu Lebzeiten seines Herrn Bischoffs schon auf einen ge„wissen Tag ausgeschriebenen und bestimmten Craiß„Convent nach dem Bischofflichen Absterben in seinem „eigenen Nahmen fortgehen und besuchen zu lassen, son„dern es habe die Zusammenkunfft biß auf die hiernäch„stige Wahl eines neuen Bischoffs um eben solcher Ur„sach willen von selbsten ausgesetzt, und seiner Seits „den Tag wiederum abgeschrieben: Und ob zwar A. 1693. „nach dem zeitlichen Abscheiden des Herrn Bischoffs Mar„quards Sebastian dem Dom-Capitul eine Gelegenheit „hätte anscheinen mögen, den um solche Zeit zum Ende „præparirten Craiß-Tag zu Nürnberg noch zu beschlies-

 „sen,

„sen, und den Recess durch einen Gewalthaber in sei„nem Nahmen sieglen und unterschreiben zu lassen, „wann es darzu einige Befugnuß gehabt, so habe es doch, aus „eigener Uberzeugnuß seiner notorischen Incompetenz, „daran nicht gedacht, weniger einen dergleichen Actum „zu attentiren gesucht, da vielmehr die vorherige Bischöff„lich-Bambergische Gesandten den gefertigten Recess auf den „weyland in der Regierung gestandenen Herrn Bischoff Mar„quard Sebastian, und den Mit-Ausschreibenden Fürsten „Herrn Christian Ernst, mit völliger Ubergehung des Dom„Capituls, eingericht, auch hierauf die anwesende Gesand„ten nach der alt-hergebrachten Rang-Ordnung solchen Re„cess unterzeichnet, und den Craiß-Tag damit beschlossen „hätten: Welche Craiß-übliche Bewandnuß sich bey dem „bald nachgefolgten Craiß-Tag noch mehrers veroffenbahrt „habe, indem der eine Bambergische Gesandte, so vice Epi„scopi den vorigen Convent endigen helffen, nach nunmehr „vollzogener neuen Bischöfflichen Wahl, durch die ver„lesene Haupt-Proposition im Nahmen der beeden ausschreib„enden Herren Fürsten den Convent herkommlicher Maßen er„öffnet, in dieselbe aber von einem inzwischen geführten „Dom-Capitlischen Directorial-Amt, Sede vacante, „nicht ein Jota einfliessen lassen, sondern davon, als einer „unbekannt-gebliebenen und gar nicht passirten Sache, „gänzlich geschwiegen, indem er gleich bey dem Eingang der „Proposition die merckwürdige Expression gebraucht:

„Es seye dem Consessui bekanndt, aus was fatalen und „höchst betrübten Ursachen der nächst vorig allgemeine „Craiß-Convent dissolvirt worden, und daß nunmehr „von Seiten eines Hochwürdigen, Hochwohlgebohrnen „Dom-Capituls die vorgenommene Wahl auf den Hoch„würdigsten, des Heil. Röm. Reichs Fürsten, Herrn Lotha„rium Franciscum, ausgefallen, und damit das Hoch„Fürstl. (nicht Dom-Capitlische) Directorium und Aus„schreib-Amt wieder ersetzt und ergänzet worden.

Angefügtes Petitum Hochbesagter beeder Brandenburgischer Häuser.

„Nach solchen unbeweglichen Grund-Sätzen sind am Ende „Ihro Kayserliche Majestät allerunterthänigst erbetten wor„den, hieraus allergnädigst wahrzunehmen, wie eines theils

„der

„der Receſs de A. 1559. dem neuerlich jactirten Di-
„rectorial- Amt des Bambergiſchen Dom-Capi-
„tuls ganz und gar entgegen ſtehe, und andern Theils die
„angerühmte Actus Poſſeſſorii demſelben ſamt und
„ſonders abgiengen und ermangelten, ſo mit nun und nim-
„mermehr erweißlich ſeye, daß jenes Capitul, Sede va-
„cante, das Directorium particulare, wie der regierende
„geiſtliche Fürſt, nur ein einigesmal geführet, oder gar
„den Rang für einem Alt-gebohrnen Teutſchen Reichs-
„Fürſten bey- oder auſſer der Craiß-Verſammlung ge-
„nommen habe ꝛc. Derowegen ſich beede Herren Marg-
„grafen deſto ohnfehlbarer zu getröſten hätten, es würden
„Kayſerliche Majeſtät des offt genannten Dom-Capituls
„nie erhörtes Fürnehmen durchaus mißbilligen und für null,
„und als ohngeſchehen erachten, da hingegen das geſamte
„Königliche Chur- und Fürſtliche Hauß Brandenburg bey
„dem- von der erſten Einrichtung und Verfaſſung des
„Craißes an Ihnen übertragenen weltlichen Craiß-Aus-
„ſchreib-Amt nebſt denen darbey gewöhnlichen und alt-
„hergebrachten vorzüglichen Gerechtſamen mächtiglich
„ſchützen, insbeſondere aber den mit allergnädigſter Vor-
„ſehung und Begnehmigung des weyland glorreichſten
„Kayſers Ferdinandi I. und des verſammleten ganzen
„Reichs, prævia cauſæ cognitione, errichten und bekräff-
„tigten Vergleich in ſeinem ohnverletzten Stand beru-
„hen laſſen, folgſam das per ſolas importunas preces ausge-
„brachte Concluſum de dato 6. Septembr. d. a. 1746. für nicht
„würckend anzuſehen, allergerechteſt gemeint ſeyn, und anbey
„allergnädigſt erlauben, daß ſich die fernere Competenz in ge-
„ziemenden Reſpect vorbehalten werde.

Darbey es biß nun ſein Bewenden gehabt, und ſind damit die unwiederſprechliche Brandenburgiſche Mit-Ausſchreib-amtliche Jura communia ſowohl gegen dem Dom-Capitliſchen unberechtigten Eingriff, als alle andere- von Bambergiſcher Seiten etwann ausgebrochene, oder noch ausbrechende Directorial-Extenſionen und unrichtig prætendirende Vorrechte ſattſam verwahrt, und in ſtatu integro conſervirt worden.

Von dem hierauf noch eodem Mense Septembri 1746. erwählten, und in die Regierung und das Geistliche Mit-Ausschreib-Amt, sive Con-Directorium, eingetrettenen Herrn Bischoff Johann Philipp Anton ist der einige Zeit über still gestandene Craiß-Convent continuirt, und die benöthigte Einverständnuß bey der Versammlung anwiederum hergestellt worden: Es sind auch Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg-Culmbach beflissen gewesen, Ihres hohen Mit-Ausschreibenden Orts allen Vorschub hierzu mit anzuwenden; Sie konnten aber sothanes harmonirende Betragen nicht länger unterhalten, als man auf der andern Seiten ein gleiches gethan, und darum haben Sie auch nicht mit indifferenten Augen anzusehen und darein zu gehehlen vermogt, daß die Bambergische Gesandtschafft mehr dann einmahl sich vermercken lassen, bey allerhand Fällen das im Sinn führende privative und solitarische Craiß-Directorium zu manifestiren, welcher Conatus ins besondere zu der Zeit ausgebrochen, als der Directorial-Congreß zu Franckfurth im Jahr 1747. mit einem Brandenburg-Culmbachischen Gesandten anderweit beschickt werden sollen, dessenthalben man durch die in Nürnberg anwesende Gesandtschafft eine und andere wichtige Vorstellungen in ipso Consessu thun lassen, darwieder sich der Bambergische Gesandte beständig geregt, und die Sache endlich per Majora dahin einzulencken gewußt, daß der in Franckfurth schon zugegen gewesene Bambergische Gesandte einstweilen vermeintlich allein bevollmächtiget werden wollen, und der Brandenburgische Theil ausgeschlossen worden, worüber noch mehrere Contradictionen entstanden, die Controvers wegen des Directorii und Con-Directorii Circularis sich erweitert, und um der verschiedenen ad Protocollum gegebenen Pro- und Reprotestationen willen sich alles dergestalt intricirt hat, daß die Vereinigung sehr entfernet geblieben ist.

Bischofflich-Bambergisches Unternehmen, das einseitige und alleinige Directorium zu extendiren.

Gegen dem Ende des 1748. Jahrs, und ehe man den Craiß-Tag beschlossen, ist das vorgesetzte Bambergische plus ultra so gar auf die Extrema verfallen, und es haben jene Gesandten den herkommlichen Receß in solche Terminos und Umstände einzukleiden getracht, welche blos auf die Bambergische Seiten und das prætendirende Directorium unicum abgezwecket, die Brandenburgische Mit-Ausschreib-amtliche-oder Con-Directorial-Jura hingegen fast ganz zu Boden legen sollen, worzu die Brandenburgische Gesandtschafft so weniger stille seyn, oder darein willigen können, wo man nicht darüber in vielen Stücken sich verkürzt sehen wollen: Dann obschon beregter Receß von der Bambergischen Gesandtschafft in verschiedenen Sessionen Stuck-weiß offentlich verlesen, und jedesmal per communicaturam zur weitern Erwegung und allenfallsigen Monir-

Unerlaubte Versuchung der Bambergischen Gesandtschafft, den Craiß-Receß nach ihren Gefallen, und zum eigenen Vortheil abzufassen, denen Brandenburgischen Ausschreib-Amtlichen und Condirectorial-Befugnußen aber dardurch Abbruch zu thun.

Monirung, als welche man sich Brandenburgischer Seits ausdrücklich vorbehalten gehabt, mitgetheilt worden, so hat doch ersagte Bambergische Gesandtschafft sothane Monita, ohne darauf zu attendiren, noch weniger aber dem Convent davon den behörigen Vortrag zu machen, auf eine unanständige Art zuruck geschickt, und dadurch veranlasset, daß die Hoch-Fürstl. Brandenburg-Culmbachische Con-Directorial-Gesandtschafft sich des Beyfalls zu dem unvollkommen abgefaßten Receß und dessen Unterschrifft geweigert, da hingegen der Onolzbachische Gesandte, unter ausdrücklicher Salvirung der Brandenburgischen Mit-Ausschreib-amtlichen und Con-Directorial-Rechten denselben unterzeichnet hat.

Gemeinschafftliches Ausschreiben zu einem Craiß Tag 1751.

Als hiernächst Ihre Hoch-Fürstliche Gnaden zu Bamberg, und Ihre Hoch-Fürstliche Durchlaucht zu Brandenburg-Onolzbach, als beede ausschreibende hohe Herren Fürsten, für nöthig erachtet, einen Craiß-Tag auf den Ersten des Monats Octobris 1751. anzuordnen, haben Sie anvorderist eine vertraute Communication angegangen, und unter sich freund-nachbarlich über die Proponenda correspondirt, ingleichen die beederseitige Monita gegeneinander eröffnet, und nachdem Sie sich hierob vereinigt, das concertirte gemeinsame Ausschreiben mit beygelegten vierzehen Deliberandis in Ihrem hohen Nahmen ausgehen lassen, und den Ort zur Versammlung nach Nürnberg bestimmet.

Gutgemeinter Antrag von Brandenburg-Onolzbach, das solenne Auf- und Abfahren von der ersten und letzten Craiß-Session, als ein unnöthiges und überflüßiges Ceremoniel, wie vorher öffters geschehen, für dieses mahl wiederum einzustellen;

Alldieweilen sichs aber ohngefähr fügen können, daß ein- oder anderer Stand auf die bißweilen vorgekommene- und jetzuweilen unterlassene solenne Auf- und Abfahrt von der ersten und letztern Craiß-Session hinwiederum gedencken mögte, davon gleich beym Anfang des Craiß-Tags ein schädliches Mißtrauen und bedauerlicher Wiederwillen entstehen mogen, wo man nicht (wie schon öffters, und noch im Jahr 1741. mit reiffem Bedacht und allerseitigem Nutzen geschehen) sich darüber gütlich einverstünde, und dergleichen entbehrliches Ceremoniel von selbsten einstellte und völlig unterliesse; So haben Ihro Hoch-Fürstliche Durchlaucht zu Brandenburg-Onolzbach in Ihrem noch fortwährenden Turno triennali, nach Dero patriotischen Gedenckens-Art, den sorgsamen Bedacht genommen, bey dem bevorstehenden Craiß-Convent die Einigkeit und innere Ruhe zu unterhalten, und das schon öffters von gemeinen Craißes wegen für anstößig und undienlich geachtete Ceremoniel mit dem solennen Auf- und Abfahren in keine Bewegung kommen zu lassen, oder derentwegen in eine mißliche Rang-Strittigkeit, wie vormahls unglück-


licher

licher Weise geschehen, gezogen zu werden, welchemnach Sie nicht nur für sich, sondern auch für den ganzen Craiß, das rathsamste und dienlichste zu seyn ermessen, allen-aus bemeldter fatalen Irrung entspringenden wiedrigen Zufällen in Zeiten vorzubeugen, und zur mehrern Beförderung Dero wohlgemeynten Absichten durch Ihr Ministerium mit dem Bambergischen schrifftlich zu communiciren und anbey zu äussern:

„Wie Sie in sonderbare Betrachtung gezogen hätten, was „vor beschwehrliche und einrißige Mißhelligkeiten das „jetzuweilen beobachte solenne Abfahren der Craiß-Tags-Ge-„sandtschafften von der ersten und letzten Craiß-Session ver-„anlasset habe, und welchergestalten Se. Durchlaucht bey „dem jetzt ausgeschriebenen Convent denen darüber entstehen „könnenden consequentiosen Weiterungen zu entwei-„chen, für das ersprießlichste- und doch unpræjudicirliche Mittel „hielten, wann das gedachte Abfahren eben also, wie „Anno 1741. beliebt worden, unter dem ausdrücklichen „Vorbehalt eines jeden Stands competirenden incon-„testablen Rechtens, & citra cujusvis præjudicium, „provisorio modo, hinwiederum eingestellt verbleibe, „damit nicht durch eine unangenehme Begebenheit, und „hinc, vel inde, versuchende thätliche Behauptung des „Vorfahrens gar leicht eine solche Mißverständnuß ent-„springen möge, wordurch die sonst vertrauliche Zusam-„mensicht unterbrochen, und der gedeyhliche Succeß de-„rer Berathschlagungen gar mercklich gehemmet werden „könnte; Dahero dem gefälligen Bambergischen Ermessen an-„heim gegeben werde, NB. ob es nicht dem allgemeinen „Besten des gesammten hochlöblichen Craißes beson-„ders vorträglich wäre, wann Hoch-Fürstlich-Bam-„bergischer Seits die Interims-Auskunfft dahin zeitlich „vermittelt werden wollte, das berührte Ceremoniel, wie „es im Jahr 1741. mit allgemeinem Vortheil für ohn-„schädlich angenommen worden, abermahl beyseit zu las-„sen, und die Craiß-Geschäffte gleich mit dem Antritt des „Craiß-Tags mehr ersprießlich zu befördern, als widrigen „Falls ruckgängig zu machen.

Es

Es wollte aber der gutgemeynte Antrag weder im Anfang, noch bey dem Fortgang, recht anschlagen, und es ergienge die erste Ministerial-Antwort aus Bamberg nicht weiter,

Der aber bey Bamberg keinen Eindruck finden wollen.

„Als daß ihr gnädigster Fürst und Herr in allem, was des „Craißes gemeinen Besten, ohne Benachtheiligung und minde„ster Verfänglichkeit derer Ständischen Gerechtsamen, vor„träglich zugehen möge, sich Ihro hohen Orts behufig zu ver„wenden wohl geneigt wären, und hätten Sie in sothaner Ab„sicht mit Sr. Hoch-Fürstlichen Gnaden zu Eystätt das „förderſamste Vernehmen anzugehen nicht unterlassen, von da„her die gewührige Entschliessung hierüber anvorderist abzu„warten stehe.

An statt man aber ehender eine willfährige, als widrige Nachricht zu vernehmen gehofft, so ist aus einem anderwärtigen Bambergischen Schreiben das leidige Gegentheil- und so viel zu ersehen gewesen, wie, mit Ubergehung all anderer Craiß-Stände, nur allein von Ihro Hoch-Fürstlichen Gnaden zu Würzburg eine Erklärung dahin kund gethan worden:

Veranlaßte Würzburgische Erklärung durch Bamberg.

„Sie vermögten in die anderweite Einstellung des solennen „Auf- und Abfahrens ihro hohen Orts nicht zu gehehlen, „sondern sie vermeynten, hierunter die Gebühr dem Recht und „Herkommen gemäß mitwürcken und handeln zu lassen, in „hauptsächlichen Anbetracht, daß auf die Aufhebung des „Rangs bey Eröffnung des Craiß-Tags zu vermeynt„licher Erhaltung der angeblichen Anspachischen Befug„nußen, und mit deren vorausgesetzter verfänglichen „Verwahrung, angetragen, anbey diese Aufhebung des „Rangs als eine Interims-Vermittlung angegeben werden „wolle, wo jedoch einig befugter An- und Zuspruch nicht vor„handen, und andurch wieder der Sachen Offenkündigkeit wür„de gehandelt werden.

Um jedoch allen Weiterungen, die aus der erfolgten Würzburgischen Erklärung entspringen könnten, annoch möglichst vorzukommen, so hat das Brandenburg-Onolzbachische Ministerium gleich nach derselben Empfang unterm 20. Septembr. d. a. die hegende friedsame Gedancken nach Bamberg wiederholt, und nochmal versichert:

Wiederholte Onolzbachische Aeusserung zur Erhaltung der Craiß-Ruhe und innerlichen guten Verständnuß.

„Man habe die vorherige wohlgemeynte Aeusserung in ganz „unpræjudicirlicher Absicht, und lediglich, um die Behandlung

„der Craiß-Geschäfften dadurch zu erleichtern, gethan, „sich aber keineswegs versehen, darbey in eine unangenehme „Sprache über die Rangs-Materie verflochten zu wer„den, da man vielmehr eben durch jenen Antrag solche „gänzlich umgehen zu können verhofft hätte, und über diß „kein Zweiffel vorhanden gewesen, es würde dasjenige Expe„diens, so man vormals beliebt und angenommen hab, auch „vor dießmahl desto unbedencklicher mit beangenehmi„get werden wollen, als ohnehin das solenne Abfahren „eine willkührliche- und erst in denen jüngern Zeiten auf„gekommene- aber auch nicht beständig beobachtete For„malität seye: Und wann diese fernerhin eingestellt werde, „so möge solches nicht vor eine unbefugte Neuerung, „sondern lediglich dahin angesehen werden, daß man durch „abermahlige Unterlassung einer leeren Ceremonie, „worbey ohnedem etwas reales kaum gewonnen, oder „verlohren werden könne, den Anlaß zu empfindlichen Be„gegnußen und daraus erwachsender Unterbrechung eines ver„traulichen Vernehmens bey künfftigen Berathschlagungen „vorzubeugen trachte.

„Würde nun dieser schickliche Medius Terminus annoch zum „Grund gelegt werden wollen, so hätte kein Theil das al„lermindeste Præjudiz NB. so weniger darunter zu be„fahren, als die vormahlige Unterlassung jener Forma„lität dergleichen nach sich gezogen haben könne rc. Man „gewärtige demnach die weiters beliebig-baldige Erklärung, „wie man es dießfalls annoch zu halten gemeynt seye, um die „dießortige Vorkehrung in Zeiten darnach abmessen zu können.

Beharreter Abschlag der gütlichen Auskunfft um der aus Bamberg erhaltenen wiedrigen Berichte willen.

Allein das gutabgesehene Vergleichungs-Werck verkehrte sich durch ein am 23. ejusdem mensis Septembris erlassenes Bischöfflich-Bambergisches Schreiben nach Würzburg destomehr, als in demselben die verfängliche Formalien hergekommen:

„Es seye von der Bambergischen zur Craiß-Cassier-Amt„lichen Rechnungs Abhör nacher Nürnberg bereits voraus„gegangenen Gesandtschafft, besag des anfügigen Auszugs „(dessen Innhalt ausser Zweiffel ganz gehäßig verfaßt gewe„sen) die Groß-befremdliche Anzeige eingegangen, wie „man nach der Aeusserung des Brandenburg-Onolzbachischen

„Ge-

„Gesandtens von Appoldt, von seinem Hof nicht nur dem „Fürstlichen Hoch-Stifft Eystätt, sondern auch des Herrn „Bischoffs zu Würzburg Liebden, den Ihro geeigneten- und „noch im Jahr 1721. Obrist-richterlich zuerkannten Vor-„Rang bey dem Auf- und Abfahren zu dem Craiß-Convent „anmaßlich zu bestreiten allerdings gemeinet sey.

Es war also die Entschliessung bey Würzburg auf die durch Bamberg beygebrachte- und für richtig ausgegebene- aber mit nichts bescheinte Nachricht von der Onolzbachischen Gesandtschafft dermaßen wiedrig und gegensinnig, daß gleich unterm 2. Octobris ein ferneres Schreiben aus Bamberg eingelauffen, wormit, ohne Ertheilung einer Antwort auf das vom 20. ejusdem mensis, nur soviel gemeldt worden:

„Man hätte die von ihrer Gesandtschafft einberichte mündliche Aeusserung des Geheimen Hof-Raths von Appoldt, „wie man nehmlich von Seiten des in Mit-Ausschreib-Amt „stehenden Fürstlich-Brandenburgischen Hauses den Rang „vor Würzburg und Eystätt zu prætendiren gedencke, dem „Hoch-Stifft Würzburg NB. die verläßige Nachricht mitge-„theilt: Und darauf seye ein unterm 25. ejusd. mens. datir-„tes Fürstlich-Würzburgisches Schreiben, und mit demsel-„ben NB. die positive Erklärung eingelangt, daß man von der „Behauptung seiner herkommlichen incontestablen und Urtheil-„mäßigen (dergleichen doch nicht aufzubringen und vorzuwei-„sen ist) Vorzugs-Gerechtsamen keineswegs abweichen wer-„de, und NB. auf der solennen Auf- und Abfahrt zu bestehen „und ihre Craiß-Gesandtschafft dazu gemessen zu befehligen, „gesonnen sey, um sich an seinen offenbahr zustehenden Vor-„Rang nun und nimmermehr etwas benehmen, sondern es „NB. lieber auf alles äusserste ankommen zu lassen.

Endliche, jedoch vergeblich angewandte Bemühung ab Seiten Brandenburg das mehr berührte Ceremoniel annoch gütlich einstellen zu machen.

So positiv und vehement also die von Bamberg überschriebene Würzburgische Entschliessung sich geäussert, desto gemäßigter ist man Brandenburg-Onolzbachischen Theils zu Werck gegangen, und hat nicht unterlassen, annoch vor der Eröffnung des Convents bey Bamberg und Würzburg alle dienliche Wege und Mittel zu ergreiffen, wormit das ohnnöthige Ceremoniel unterbrochen, und dargegen das ehemahlig- gedeyhliche Temperament wegen der turbulenten Rang-Strittigkeit vorgezogen werden möchte; Es wollten aber alle gütliche Vorstellungen bey denen geistlichen Fürsten keinen Eingang gewinnen, und es sind demnach die Bambergische, Würzburgische

gische, und Eystättische Gesandtschafften mit einer ausserordentlichen Solennität, und unter einer sehr verstärckten Begleitung von Bischofflichen und eigenen Bedienten zu Rath gefahren, ohne, daß ihnen sonst ein weltlicher Stand nachgefolgt hat, oder einiger von denenselben, ausser der Stadt Nürnbergischen Deputation, welche die herkommliche Complimenten in ihrem Rath-Hauß gegen die ankommende Gesandtschafften abzulegen gewohnt war, bey der Eröffnung des Convents erschienen ist.

Bemüßigte Abruffung der Brandenburgischen Gesandten.

Die beyde Hoch-Fürstlich-Brandenburg-Onolz- und Culmbachische Häußer aber haben jedannoch den größten Glimpff bey sich ferner bestehen lassen, und nur allein wider Ihren Wunsch und Willen Ihre Gesandten noch vor der würcklichen Auffahrt von Nürnberg abgehen lassen, in der beharrlichen Fürst-patriotischen Gesinnung, den Ruhe-Stand im Craiß desto ehender unverruckt zu erhalten, und die besorgliche und schon angekündete Extremitäten, so aus dem übermäßigen Ceremoniel und denen bedencklichen Anstalten hätten entspringen mögen, zu umgehen.

Ersprießliche Unterhandlung und Mediation des Kayserlichen Herrn Ministers, Freyherrn von Widmann.

Eben Höchst-Dieselbe bewährten Ihren unbeweglichen Eifer für das gemeine Beste des Craißes noch mehrers damit, daß Sie die durch das berührte fatale incidens verminderte Anzahl der Craiß-Stände hinwiederum zu ergänzen bedacht gewesen, und die hierzwischen sich ereignete Interposition und Mediation des an dem Craiß accreditirten Kayserlichen Herrn Ministers, Baron v. Widmann, bey sich statt finden lassen, und da Derselbe Ihrer Hoch-Fürstl. Durchlaucht, dem Herrn Marggrafen zu Onolzbach, ein Freund-nachbarliches Schreiben von Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden zu Bamberg de dato 2. Novembris d. a. 1751. persönlich überreicht, worinnen zu vernehmen gegeben worden, "wie dem Herrn Bischoff des Herrn Marggrafens Teutsch-Vatterländische Gedenckens-Art, womit Ihro „Liebden die aus- und einheimische Staats-Angelegenheiten zu betrachten und zu beherzigen gewohnt wären, sattsam bekannt seye, „und Sie zuversichtig hoffen wollen, daß Ihre Liebden den Bey- „und Rucktritt Ihrer Craiß-Gesandtschafft, als worzu Ihro von „Zeiten des- in Ihro Nahmen miteröffneten und feyerlich angefangenen Craiß-Tags die Thüre stetshin geöffnet geblieben, ehevorderist veranlassen, und solchergestalten die wichtigste Vorliegenheiten NB. eben so unruckbleibig mit berathen helffen würden, als „sorgfältig Er, der Herr Bischoff, alles mögliche beygetragen hab, „wodurch die Craiß-Angelegenheiten ohnhinderlich beschäfftiget und „befördert werden könnten 2c. 2c.

Bischofflich-Bambergisches Schreiben nach Onolzbach.

Als

Als haben gleich hierauf des Herrn Marggrafens Hoch-Fürstliche Durchlaucht die willfährige Resolution gefaßt, den Craiß-Tag durch Ihre Gesandtschafft anderweit zu beschicken, den Herrn Bischoff aber zu beantworten:

Willfährige Beantwortung desselben.

„Es hätten Ihre Liebden durch Dero geehrtestes Schreiben „vom 2. Novembr. welches durch den Kayserlichen Ministre, „Herrn Baron v. Widmann, eingehändiget worden, die voll„ständige Kanntnuß der wahren Gesinnung, die bey dem „Herrn Marggrafen, um den allgemeinen heilsamen Endzweck „zu erreichen, und die vorliegende offentliche Angelegenheiten „Ihres Orts mit zu besorgen, über alle Neben-Betrachtung„en gar weit hinaus giengen, auf das Beste bewähret, und „durch solche Aeusserung des Herrn Marggrafens Rucksicht „auf Ihrer Liebden bewiesenes Verlangen um so mehr verdop„pelt, als das sorgfältige Betragen, womit Ihre Liebden al„len fernern beschwehrlichen Ereignußen vorzubeugen sich be„eyfert hätten, das Antrauen bekräfftigte, daß Dieselbe dem „Herrn Marggrafen die Gelegenheit erleichtern wollen, des „Craißes Wohlstand in solcher Maaß befördern zu helffen, als „Ihre redliche Absicht erheischet hab, welche auch bey dem „vormahligen Antrag der gütlichen Einstellung des überflüßi„gen Ceremoniels nirgend anderſthin abgezielet, als alle Hin„dernuß eines durchgängigen guten Vernehmens abzukehren: „Da nun alles, was ein und anderer Seits immittelst verfüget „worden, nunmehro vor abgethan zu achten, und durch die „hinc & inde beschehene Passus aboliret seye; So nehme der „Herr Marggraf keinen Anstand, den von Ihnen ausgeschrie„benen Craiß-Tag fordersamst zu beschicken, und NB. zur „**Berathschlagung samtlicher durch Ihre Liebden und Ihn „zum Vortrag gemeinsamlich ausgestellten Craiß-An„gelegenheiten anjetzo zu schreiten:** Gestalten auch solches „der Kayserl. Herr Ministre, welcher zu des Herrn Marg„grafens besonderer Verbündlichkeit sich der Vermittlung un„terzogen, Ihrer Liebden des mehrern mündlich hinterbrin„gen würde.

Zur richtigen Befolgung sothanen Entschlusses ist die Hoch-Fürstl. Onolzbachische Gesandtschafft gar zeitig in loco Nürnberg erschienen, und der noch abwesende Hoch-Fürstlich-Brandenburg-Culmbachische Gesandte hat sich gleicher Gestalt daselbst eingefunden, wie auch die übrige von denen Welt-Fürstlichen, Gräflichen,

Ruckkunfft der beyden Brandenburgischen Gesandten zu dem Craiß-Convent.

F und

und Reichs-Städtischen Bäncken allda zuruck gekommen sind, und den biß daher unvollkommenen Craiß-Convent ergänzt haben.

Anderweit erregte Mißhelligkeit zwischen Bamberg und Brandenburg,

Bey der ersten Besprechung des Brandenburg-Onolzbachischen Gesandtens mit denen beeden Bambergischen auf dem Nürnbergischen Rath-Hauß in dem Neben-Zimmer unterredete man sich über die Continuation der Craiß-Berathschlagungen, und es äusserte sich jener sowohl mündlich, als per Notam schrifftlich, über den bißherigen Vorgang, jedoch nicht anderst und weiter, als wie sich sein gnädigster Fürst und Herr in dem oberwähnten Antwort-Schreiben an den Herrn Bischoff unterm 9. Novembr. jüngsthin bereits vernehmen lassen; Es erfolgte aber darauf von Bamberg eine so empfindliche und weit eingreiffende Gegen-Nota, daß man bey Brandenburg die allergerechteste Befugnuß vor sich hatte, seine abgenöthigte Empfindung, wiewohl abermahls mit allem Glimpf, erkennen zu geben, und endigten sich die darüber entstandene Vor- und Gegen-Vorstellungen annoch damit, daß die beederseitige Erklärungen zuruck genommen und bey sich behalten, der Craiß-Tag aber biß in das nächst erschienene 1752. Jahr und in den Turnum des Hoch-Fürstlich-Bayreuthischen Hauses mit guter Eintracht aller Stände continuirt worden.

Die aber wiederum schiedlich gehoben worden.

Nicht lange hernach hat sich hochbedauerlich das gemeine Sprichwort wahr gemacht: Man könne nicht länger in seiner Ruhe verbleiben, als der Nachbar ein gleiches thue: Inmassen zwar die Hoch-Fürstlich-Brandenburgische Häuser bey fürgewährter Versammlung durchgehends auf die innerliche Eintracht und Verständnuß Ihr vorderstes Augenmerck genommen: Dahingegen ex parte Bamberg gerade das Widerspiel unter der Hand ergriffen, und ein über alle Maßen gehäßiges- auch wider das unter hohen Fürsten und Ständen eingeführte Herkommen verlautendes Exhibitum bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath durch Dero Agenten ohnbedencklich überreicht worden, nach dessen Innhalt sich

Ohnversehenes neues Unternehmen von Seiten Bamberg durch ein bey Kayserlichen Reichs-Hof-Rath von dem Agenten producirtes Exhibitum contra Brandenburg,

Gleich im Eingang der Hoch-Fürstlich-Brandenburgische Theil und dessen Gesandter einer aufs höchste getriebenen Erkeckung, und eines- des Reichs Satzungen widrigen- und dem Obrist-Richterlichen Amt äusserst verkleinerlichen Vergehens ohnerwiesen beschuldigen lassen müßen, und man wußte jener Seits kaum spitzige und widrige Worte genug aufzutreiben, die angegebene Brandenburgische Actionen recht verhaßt zu machen, und sie als die aufs höchste getriebene Erkeckungen darum anzukla-

Dessen befremdlichen Innhalt das ohnpartheyische Publicum für höchst verwerfflich wird erkennen müssen.

zuklagen, weil sich Brandenburg eines im Fränckischen Craiß ohnerfindlichen Con-Directorii bald unter diesem, und bald unter dem Nahmen eines weltlichen Directorii, bald aber unter der Ausdruckung eines Evangelischen Directorii, und bald unter der synonimischen Vermengung des in Francken mercklich unterschiedenen Directorii und des Craiß-Ausschreib-Amts beständig fort anmasse, und somit die Beeinträchtigungen zum Nachtheil des dem Fürstenthum Bamberg Urtheil-mäßig zuerkannten- und ohnaussetzlich continuirten- auch in der Beschwehrungs-Schrifft stattlich bescheinten Besitzes immerhin gehäuffet habe:

Uber dieß wird angeführt, es hätten sich die Brandenburg-Onolzbachische Eingriffe mit äusserster noch nie erhörter Erfrechung dahin erstrecket, daß man zum Abbruch der Bambergischen- und des gemeinen Craißes Zuständigkeiten, dann zu offenbahresten Unterbruch des Reichs und deren Craißen Herkommen und Ordnung, sich nicht entsehen habe, ein anderweites- gleichsam die Würckung eines neuerlichen Convocatorii haben sollendes Circulare an die mehreste weltliche Herrn Stände des Fränckischen Craißes ergehen zu lassen.

Ferner erkühnet man sich die durch den Onolzbachischen Gesandten veranlaßte Zusammenkunfft der anwesenden Evangelischen Gesandschafften ganz vermessen mit dem schimpflichen Prædicat einer Hecken-Zusammenkunfft zu verunehren, und die darbey erschienene Gräfliche- und Städtische Bevollmächtigte bey Kayserlicher Majestät äusserst zu verunglimpffen, ja so gar einem beygelegten Protocoll andere erdichtete Worte beyzufügen, als in demselben enthalten sind.

Nebst deme vergrössert man die extreme Inculpationen noch damit, wann der errichte Vertrag de Anno 1559. sehr ungleich angezogen- und dem Brandenburgischen Theil eine Ubertrettung desselben auf eine ganz verdrehte Art hat beygemessen werden wollen, und darüber verfällt man gar auf schmähsüchtige Worte, und scheuet sich nicht, von Brandenburgischen wider allen Glauben und Trauen gespielten Gefährden (quod hactenus inter Principes inauditum) überhaupt zu melden, welche man an Seiten Anwalds gnädigsten Herrn Principalen aus besonderer Rucksicht geheim gehalten habe, und womit man gleichwohl die Gefährd-volle Behandlungs-Art NB. der ganzen ehrliebenden Welt vor Augen legen könnte, wie dann auch selbige gegen die dem Obristen

sten Richter-Amt schuldige Ehrerbietung, gegen die kundbare Reichs- und Craiß-Verfassung, und endlichen gegen die so stattlich verbriefte Possession des privativen Bambergischen Craiß-Directorii schnurstracks anlauffen, NB. um deren willen Anwalds Herr Principal befugt seye, Ihro Kayserliche Majestät anzuflehen und zu bitten,

Ungerechter Schluß des Bambergischen Exhibiti mit angehängtem übereilten Petito um die Erlassung geschärffter Straff-Gebothen, und mehr anderer wieder die Reichs- und Craiß-Verfassung und Ordnungen angetragenen Verfügungen.

Daß allerhöchst Dieselbe die gesuchte Straff- gebothliche Haupt-Verfügung auf die vorherige und jetzige Beeinträchtigungen erstrecken, somit fordersamst die Hecken-Zusammenkünffte unter geäusserter Obrist-Richterlichen Empfindung,

Und eben also das angemaßte Anspachische dirigiren, und sogenannte weltliche Directorium, pro præterito, cassiren und aufheben,

Folglich die Craiß-Versammlung bey ihrer dermahligen Gültigkeit, und insonderheit das Fürstenthum Bamberg gegen solche unterschiedene Con-Directorial- und Directorial-Anmassungen, auch synonimischen Gebrauchung des Directorii und Craiß-Ausschreib-Amts in seinem stattlich documentirten Besitz des privativen Fränckischen Craiß-Directorii, und dessen privativer Ausübung und Verrichtung der Directorial-Functionen:

Und zwar NB. in Gleichförmigkeit der bereits allergerechtest ergangenen Obrist-Richterlichen Verordnungen vom 6. Septembr. 1746. kräfftigst handhaben:

So weiter aber denen bey der, unter anmaßlicher Dirigirung der Brandenburg-Onolzbachischen Gesandtschafft, vorgegangenen Hecken-Zusammenkunfft erschienenen Ständen ihr dißfalsiges Reichs- und Craiß-Verfassungs-widriges Unternehmen um so nachdrucksamer zu verheben geruhen mögten,

Je sicherer bey weiterm Unterbleibungs-Fall und fürdaurenden Brandenburgischen- täglich mehr und mehr erkeckten- und auf nichts, dann auf die schädlichste Trennungen abzielenden Unternehmungen zu befahren stehe,

Daß der Ihro Kayserlichen Majestät und dem teutschen Reich zu jeder Zeit getreue Fränckische Reichs-Craiß zum gemeinen Ohndienst getrennet, und dadurch in einen ohnverschmerzlichen Verfall gerathen dörffte;

Man

Man versehe sich also Bambergischer Seits einer allergerechtesten Obrist-Richterlichen Gewähr um so ohnfehlbarer und da vordersamster, als das nachgebrachte Verlangen so, wie die erstere unterm 16. Aug. a. p. eingebrachte Bitte auf dem offenbahren Recht, und dißfalls in der Ihrer Kayserlichen Majestät selbsten Pflichtschuldigen Craiß-Directorial-Obliegenheit gegründet, und durchaus bescheiniget, auch durch ohnjustificirliche Brandenburgische Thathandlungen veranlasset worden sey, und je weniger Bamberg dieser nothdürfftigen gerechtesten Hülffe entbehren und entrathen könne, und je gewisser von weiterer derselben Ausbleibung des Craises bedauerliche Zerrüttung abzuhangen hab, folglichen summum in mora periculum obwalte.

Nun waren alle und jede ungemessene Ausschweiffungen von der Beschaffenheit, daß man weder vermuthen noch glauben mögen, als hätten Ihro Hoch-Fürstlich Gnaden davon die rechte Wissenschafft erlangt, oder darein zu willigen sich entschliesen können, sondern es hat vielmehr wahrscheinlich seyn wollen, es habe sich ein unschicklicher Concipient hinter die Sache gemacht, und eine dermassen unpolirte Feder ergriffen, die allen Respect und geziemende Ehrerbietung gegen hohe Herren Fürsten des Reichs ganz und gar beyseit gelassen, und im wenigsten bedacht hab, bey welchem allerhöchsten Ort dergleichen ungebührliche Schreib-Art zu gebrauchen sich unterfangen worden, und unter welchen hohen Ständen die Frage über Dero Gerechtsamen obwalte, auch in welcher Maaß die deßwegen entstehende Controversen abzuhandlen und zu betheydigen seyen; Man hat demnach abermahlen den glimpflichsten Weg gewählet, und denen beeden Brandenburg-Culm- und Onolzbachischen Gesandten den Befehl ertheilt, sich mit dem Bambergischen Gesandten von Diez gütlich zu besprechen, und demselben Extractum Reichs-Hof-Raths Protocolli rerum exhibitarum sub dato 11. Febr. 1752. worinnen das mit vielerley unglimpflichen und unanständigen Expressionen angefüllte Exhibitum des Bambergischen Anwalds recensirt worden, anvorderist vorzulegen, und mittelst eines mündlichen Vortrags ihn zu befragen: Ob sein gnädigster Fürst und Herr den völligen Innhalt des gedachten Exhibiti agnoscire, und ihn zu genehmigen gemeynt wäre, oder solchen zu evitirung mißfälliger doch abgezwungener Folgerungen zuruck zu nehmen belieben werde? worüber man eine unumwundene Erklährung erwarte, um hiernach die weitere Mesures zu ergreiffen.

Unterredung der Onolzbachischen Gesandtschafft mit der Bambergischen über die fürwaltende Bedencklichkeiten bey dem Exhibito.

Vor-Antwort der Bambergischen Gesandtschafft.

Der Bambergische Gesandte nahm den Vortrag, wie er ihm von denen beeden Brandenburgischen Gesandtschafften auf dem Nürnbergischen Rath-Hauß im Neben-Zimmer gethan worden, ganz willig an, mit der Versicherung, es seye ihm von dem Innhalt des berührten Exhibiti nicht das mindeste bekannt, er müsse dahero die abgeforderte Erklärung lediglich ad referendum nehmen, und würde er nicht ermangeln, darüber an seinem Hof fordersamst zu berichten, und die erhaltende Resolution hiernächst zu eröffnen: Womit sich die Brandenburgische Gesandtschafften für dißmahl begnüget, und allein die Beschleunigung der zugesagten Resolution dermassen recommendirt haben, daß längstens binnen 8. oder 14. Tagen die Antwort erfolgen mögte.

Es verzoge sich aber die vertröstete Antwort biß in die dritte Woche, und es wußte der Bambergische Gesandte bey der weitern Besprechung kein mehrers zu sagen, als daß er sogleich an Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden zu Bamberg von der geschehenen Gesinn- und Ausrichtung gehorsamst referirt- darüber aber so wenig, als über andere einberichte Materien gnädigste Instruction erhalten habe; Er wolle also gleich folgenden Tags in seinem unterthänigsten Bericht deßhalb nochmahlige Erinnerung thun- und sobald die gnädigste Instruction darauf einlangen würde, ihnen selbige mitzutheilen ohnentstehen.

Hierauf gefolgte unlautere und sehr verschränckte Bambergische Erklärung,

Diese langte zwar wenige Tage hernach per Rescriptum bey der Gesandtschafft an, und wurde sofort denen Brandenburgischen Gesandten im Neben-Zimmer so münd- als schrifftlich communicirt, sie war aber so unlauter und verschränckt abgefaßt, daß man die verlangte deutliche und unumwundene Erklärung daraus am wenigsten abnehmen können; Derohalben eine nähere Erläuterung und categorische Antwort von der Bambergischen Gesandtschafft erfordert worden: Ob man sich Hoch-Fürstlich-Bambergischer Seits zu dem quæstionirten Exhibito so, wie es verfasset sey, einverstehe und es genehmige, oder nicht? Worauf jene Gesandtschafft nur geäussert, wie sie ein mehrers, als in dem Extract enthalten, nicht sagen- und kein Wort darzu noch davon thun könne.

die nachhero zwar wiederhohlt, am Ende aber doch das Erbieten hinzugethan worden, daß der Agent denen unanständigen Ausdruckungen andere substituiren werde:

Auf die weitere Erinnerung erfolgte eine nicht weniger unlautere Erklärung, und der Bambergische Gesandte gebrauchte sich der Formalien: Man hätte Bambergischer Seits die freundschafftliche Erklärung über einige in des Agenten Exhibito angeblich eingeflossen seyn sollende harte Ausdruckungen bereits gethan: Welches äusserlich so viel heissen mögen, als hätte man entweder keine gewisse Nachricht von denen harten Ausdruckungen erhalten,

oder

oder es wären dieselbe dem Agenten nicht vorgeschrieben worden, wiewohl(e)n der Gesandte endlich doch mit angehängt, es würden Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden nicht entstehen, Dero Agenten die Auflage zu machen, daß er statt der bemerckten Ausdruckungen andere substituiren solle.

Hiermit hat sich Brandenburg um des unsichern Erfolgs willen nicht begnügen können, und derowegen auf die Zurucknahm des unzulässigen Exhibiti angetragen.

Hoch-Fürstlich-Brandenburgischen Theils konnte man sich damit nicht schlechthin beruhigen und abfertigen lassen, alldieweilen das Anerbieten zu der Substituirung anderer Expressionen nur in genere geschehen, und hiernächst erst erwartet werden sollen, wie die Correctur ausfalle, und ob nicht gleich empfindliche Worte per Substitutionem herausbrechen würden? Zumahlen man jener Seits die unfugsame Klage in ihrer Wesenheit zu beharren sich deutlich erklärt hat, und demnach für Brandenburg nichts übrig geblieben ist, als durch die Gesandtschafften die billige Zurucknahm derer bey dem Reichs-Hof-Rath übergebenen alleranzüglichsten und höchst verwerfflichen Exhibitorum desto statthaffter zu begehren, als sich die Sache ohnedem nicht ad Judicium quoddam superius qualificire, sondern in Comitiis, wie Bamberg den Anfang schon dahin gemacht hab, zu entscheiden seye, im widrigen Fall sich Brandenburg nothgedrungen sehen müßte, die Sessionen nicht weiter zu frequentiren, und gegen alles einseitige deliberiren und schliessen zu protestiren: Dargegen die Bambergische Gesandtschafft ein und anderes einzuwenden vermeynet, auf vernommene Ableinung aber sich wiederum anerbotten, die anderweite Gesinnung an ihren Hof ohnverlängt mit Bericht einzusenden.

Bamberg beharret hingegen auf seiner vorgefaßten Meynung mit dem Exhibito, und gebraucht hierzu auch anderer Stände Assistenz per Circularia.

Allein es war die hernach eröffnete Resolution eben so unwillfährig, als die vorhergehende gewesen, und es vermehrten sich die Bambergische Rechtfertigungen des unerträglichen Exhibiti ferner so weit, daß man per Circularia versuchte, denen Ständen ganz widrige Impressiones gegen die Brandenburgische Häuser beyzubringen, und man excitirte insonderheit Würzburg zu schrifftlichen Vorstellungen bey denen Durchlauchtigsten Herren Marggrafen, und zu Erlassung eines gleichmäßigen Circularis ad Status, und bezeugte mit der That je länger je gewisser, wie unbeweglich man sich auf den allerunerfindlichsten und ärgerlichen Innhalt des Anwaldischen letztern Exhibiti zu besteiffen den Entschluß gefaßt hab:



Welches

Standhaffte Ursachen, welche die beyden Durchlauchtigsten Herren Marggrafen vermüßigt haben, Ihre Gesandten auf einige Zeit abzuruffen.

Welches immer mehrers um sich greiffende Beginnen einer jenseits angemaßten privativen- und alle sonst gewöhnliche Schrancken weit überschreitenden Craiß-Directorial-Authorität, wodurch man eines Theils die alte Form des geist- und weltlichen Craiß-Ausschreib-Amts totaliter zu verkehren getrachtet, und andern Theils die sämtliche Craiß-Stände unter dieselbe zu zwingen intendirt hat, das ganze Systema Circuli nothwendig hätte alteriren, und die ächte Craiß-Verfassung dermaßen verändern müssen, daß die entstandene Irrung mit nichten das alleinige Objectum privatum zwischen Bamberg und Brandenburg heissen können, sondern daß dieselbe für die wichtigste- und den ganzen Craiß und dessen wahre Wohlfarth und innerlichen Zusammenhang betreffende Angelegenheit zu achten seye, derenwegen die Hoch-Fürstliche Häuser gar nicht zu verdencken gewesen, wann sie ihre Gesandten einstweilen von denen unförmlichen Sessionen in so lang entfernet gehalten haben, biß sich Bamberg eines bessern entschlossen, und die Sache in das vorherige Gelais eingeleitet haben würde.

Kayserliches Credentiale d. d. Wien den 16. Junii 1752. Nro I.

Unterdessen hat sich der an dem Craiß accreditirte Kayserliche Herr Ministre, Freyherr von Widmann, zu Nürnberg eingefunden, und die Fürstliche Höfe des Craißes abermahlen besucht, sich auch den 20. Augusti 1752. nach Bayreuth begeben, daselbst bey Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchlaucht, nach Ubergebung der Allerhöchsten Kayserlichen Credentialien, unterm dato Wien den 16. Junii dicti anni, Anlauts Nro I. den vordersten Antrag auf die Wieder-Beschickung des Craiß-Tags mit dem Ansinnen gethan, Sie möchte in honorem Cæsaris in Zeiten verfügt werden, da Ihro Kayserliche Majestät ex post Selbst zum Vergleich behülfflich seyn würden.

Pro Nota, die von dem Kayserlichen Herrn Ministre, Freyherrn von Widmann sub dato 21. Augusti 1752. in Bayreuth ausgehändigt worden. Nro II.

Bey der hierauf verlangten und bewilligten Besprechung mit dem alldortigen Ministerio stellte der Herr Gesandte denen erschienenen Ministris die Notam sub Nro II. zu, und erwehnte gleich am Anfang seiner schrifftlichen Proposition von der mercklichen Empfindlichkeit, welche bey Kayserlicher Majestät entstanden sey, weil man Dero Obrist-Richterlichen Amt willkührliche Schrancken zu setzen sich ex parte Brandenburg beygehen lassen; Und ob zwar Allerhöchst-Dieselbe denen Gerechtsamen der Brandenburgischen

gischen Häuser etwas entziehen zu lassen niemahlen gemeynet wären, so könnten doch Dieselbe dem Bambergischen Directorio in deme, was selben durch Gesetz bestättigte Verträge, und Herkommen zustehe, nichts benehmen lassen, weniger zugeben, daß durch einige Trennung, oder Spaltung, die mit so vieler Mühe errichte heilsame Craiß-Verfassungen sollten über den Hauffen gehen: Ihro Kayserliche Majestät lebten der getrösteten Hoffnung, man werde Marggräflich-Bayreuthischer Seits in Allerhöchst-Dieselbe das Vertrauen setzen, und Dero wohlmeynenden Reichs-Vätterlichen Anmahnungen williges Gehör geben, und nicht ohne Würckung seyn lassen, wie Ihro Majestät auch in dieser Absicht geneigt seyen, alles, was zur Wieder-Vereinigung deren Gemüther verhülfflich seyn könne, in den Weg gütlichen Vergleichens, unter Dero Reichs-Vätterlichen Obsorge, beytragen zu lassen: Selbe glaubten also, des Herrn Marggrafens Hoch-Fürstliche Durchlaucht würden von solcher Gemüths-Billigkeit seyn, daß Sie nichts, so Deroselben weder Gesetze, noch Herkommen biß nun zu beygeleget, sich selbsten zueignen, einem andern aber von seinen Gerechtsamen, bey welchen er bißhero ruhiglich gelassen worden, etwas zu nehmen verlangten;

Es seyen also Kayserliche Majestät des allergnädigsten Dafürhaltens, daß allem bevor, und ehe von einigen Vergleichs-Vorschlägen zwischen denen Hoch-Fürstlich-Brandenburgischen Häusern, und dem Fürsten und Bischoff zu Bamberg die Frage existiren, oder wenigstens darein ordentlich eingegangen werden könne, der Rucktritt beeder Hoch-Fürstlichen Gesandtschafften zur fürwährenden Craiß-Versammlung um so mehr zu beschehen habe, als solcher Vergleich eben so wenig, als die fürwaltende Differenz selbsten, ein zu sothaner Versammlung gehöriger Gegenstand nicht seye, und Kayserliche Majestät derley Spaltungen, oder willkührliche Zerrüttungen des Craißes, nimmermehr gestatten könnten ꝛc. Worüber sich der bevollmächtigte Ministre eine baldmöglichst- und categorische Erklärung zu seiner alsbaldigen allerunterthänigsten Berichts-Erstattung an Kayserliche Majestät ausbitten wolle.

Nachdem aber Höchstgedachte Kayserliche Majestät in Dero allergnädigsten Creditiv-Schreiben auf die Beybehaltung der alten Craiß-Verfassung (als worüber, und was derselben gemäß seye, oder nicht, die Jrrung entstanden ist) und dann auf eine gütliche Auskunfft und Vergleichung der obwaltenden Differentien den allervordersten Antrag gethan, von einer geschöpfften Empfindlichkeit aber das mindeste nicht geäussert, noch denen Hoch-Fürstlichen Häusern zuzulegen beliebt haben, als hätten Dieselbe dem Obrist-Richterlichen Amt willkührliche Schrancken setzen, und Jhro Majestät Ziel und Maaß vorschreiben wollen, oder gar gemeynet wären, die Crayß-Verfassung über den Hauffen zu werffen, und die Sache auf die äusserste Spitze zu treiben; Als haben Jhro Hoch-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg-Culmbach in Dero gleich hierauf ertheilten Recreditiv sich allergehorsamst erklärt:

Vorstellungs-Schreiben an Kayserliche Majestät von denen beyden Herren Marggrafen sub dato 12. & 14. Aprilis 1752.

Nro III.

„Es würden Kayserliche Majestät sich aus der von denen „beeden Herren Marggrafen unterm 12. April. dieses Jahrs „(wie aus Nro III. des mehrern zu ersehen ist) überreichten al„lerunterthänigsten Vorstellung des Anfangs und Fort„gangs dieser Jrrung, und anbey dieses hauptsächlich aller„gnädigst zuruck zu erinnern geruhen, mit welcher ganz über„schwenglichen Moderation man disseits allenthalben „zu Werck gegangen, und wie man mit größtem Ver„langen einer gütlichen Auskunfft entgegen gesehen, des „Endes auch mit dem zweiffels ohne allergnädigst bekannt ge„wordenen, in denen Reichs-Gesetzen, der Craiß-Ob„servanz, und Particular-Recessen, dann der selbstre„denden Billigkeit bestens gegründeten Præliminar„Puncten (ut sub Nro IV.) hervorzugehen den Anfang ge„macht, und hierauf von Bamberg eine gleichmäßige „Neigung zu einem gütlichen Comportement zu ver„spühren gehofft hab, und da die ruhmwürdigste Absicht Jh„ro Kayserl. Majestät, Jnnhalts Dero allergnädigsten Schrei„bens, vornehmlich auf die gütliche Vergleichung ge„richtet sey, so finde sich dieses denen schon geäusserten Absich„ten des Herrn Marggrafens dergestalt gleichstimmig, daß Sie „mit vielem Vergnügen dieser Reichs-Vätterlichen Intention, „so bald nur Bamberg darzu die Hände ebenfalls bieten

Præliminar-Vergleichs-Puncten.

Nro IV.

„werde,

„werde, sich durchgehends gemäß zu bezeugen annoch willig „und bereit verblieben: Und da solchergestallten der Herr „Marggraf sich auch gegen den abgeschickten Herrn Ministre „mit mehrern geäussert hätten, so seye kein Zweiffel, es wer- „de dieser die ihm eröffnete billigmäßige Erklärung und „wahrhaffte Neigung zu Wieder-Herstellung der so hoch- „nöthigen Craißes-Zusammensicht Ihro Kayserlichen „Majestät allerunterthänigst einzuberichten ohnermang- „len 2c. 2c.

Von dem Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach wurde der Kayserliche Herr Ministre nach seiner Ankunfft, und übergebenen Creditiv-Schreiben, in eben dem Monat Augusto mit seinem Vortrag ganz willig angehört, und hierauf eine Ministerial-Conferenz mit Ihm abgehalten, worbey demselben die Bambergische überspannte Zudringlichkeiten klar vor Augen gelegt, dargegen aber keine weitere Declaration erhalten, als daß er sich vernehmen lassen, es sey ihm kein mehreres aufgetragen, als das Kayserliche Adhortatorium mit der gethanen Ausrichtung zu insinuiren, und dessen Egard zu urgiren, dem er noch die Erwähnung von dem allenfallsigen Gebrauch des Allerhöchsten Kayserlichen Muneris rectorii hinzugethan, und seinen Abzug beschleuniget hat, nachdem ihm ein an Ihro Kayserliche Majestät von dem Herrn Marggrafen zu erlassen benöthigtes Schreiben, loco Recredentialium, mit der submissesten Vorstellung eingehändiget worden,

Ein an Ihro Kayserliche Majestät von dem Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach dem Kayserlichen Herrn Ministre loco Recredentialium behändigtes Schreiben.

„Wie durch die Bambergische gehäuffte Attentaten „die Brandenburgische Mit-Ausschreib-Amtliche und „Con-Directorial-Gerechtsamen äusserst gekränckt und „völlig untergedruckt werden wollen, und daß durch eben „diesen Vorfall die hocherspriesliche Eintracht und das „vertrauliche Vernehmen in dem Craiß gestöhret werden „müßte, worzu jedoch nur die allermindeste Veranlassung gegeben „zu haben sich der Herr Marggraf nicht im geringsten überzeugt „finde, wie aus der beeden Brandenburgischen Häußer am 12. „und 14. Aprilis nächsthin eingereichten allerunterthänigsten „Schreiben in einem unentfallenen Allergnädigsten Kayserlichen „Angedencken annoch ruhen werde: Zu dessen weiterer Bewäh- „rung die Herren Marggrafen ihrer Seits lediglich in terminis „defensionis stehend geblieben, und der angerathenen Schlich- „tung dieser Stritt-Sache den Weg zu verschliessen so gar nicht

 „gemeint

„gemeint gewesen, daß sie vielmehr, allervorderist aus aller de-
„votester Rucksicht auf die Kayserliche Reichs-Vätterliche An-
„mahnung, dann auch aus dem reinesten Trieb ihrer Reichs-
„patriotischen Gedenckens-Art, und aus redlicher Vorsorge um
„die gemeine Ruhe und Wohlfarth des Craißes, sothaner
„schiedlichen Auskunfft auf alle billige Weise die Hände zu bie-
„ten sich vollkommen bereit erzeigt, ingestalten sie noch vor Ein-
„langung der Allerhöchst venerirlichen Adhortatorien solche Aeus-
„serungen nach Innhalt der angelegten Præliminar-Puncten be-
„reits gethan hätten, an deren willigsten Annahm fast niemand
„in der Welt hätte zweiffeln sollen; Welchemnach es nunmehro
„lediglich auf des Herrn Bischoffs zu Bamberg Liebden beru-
„hen werde, ob Dieselbe in solche equitable Præliminar-Puncten
„gütlich einwilligen, oder aber das Werck auf authenticam in-
„terpretationem des notorischen Vertrags de Anno 1559. von
„welchem man Bischofflich-Bambergischer Seits gänzlich ab-
„zuweichen beginne, annoch ankommen lassen wollen. Wo
„sonach beede regierende Marggrafen vordersamst in den
„Stand gesetzet würden, durch ihre inzwischen abgeruffene Ge-
„sandtschafften den Craiß-Convent in seine Activität wieder
„herzustellen, ohne einen fast allstündlichen abermahligen
„Unterbruch, der vor Erledigung derer bemeldten Præ-
„liminar-Bedingnussen unvermeidlich wäre, aufs neue
„befahren zu müssen:

Inmassen dieses, und was noch insonderheit von denen Bambergischen Uberschreitungen des Vergleichs durch allerhand Vertrags-wiedrige neuerliche Actus gemeldet und sogleich bescheint worden,
Nro V. aus Nro V. mit mehrern zu ersehen seyn wird.

Gleich hierauf schickten die Brandenburg-Onolzbachische Herren
Nro VI. Ministres ein Schreiben mit angelegter Gegen-Nota Nro VI. an den Kayserlichen Herrn Ministre ab, und die gedachte Gegen-Nota enthielte so viel:

Gegen-Nota. „Es wüßten die beeden Herren Marggrafen zur Gnüge, daß
„dem Herrn Gesandten von dem Anfang und Fortgang derer in
„dem Craiß erregten Irrungen die vollkommene Information
„ohnehin beywohne, und es erhelle aus gesammten Verhand-
„lungen auf eine mehr als überzeugende Art, daß die Herren
„Marggrafen nicht die Urheber dieser Strittigkeiten
„seyen, und sie nicht anderst, dann mit größtem Unrecht
„Ihnen aufgebürdet werden könnten: Und da man Dero
„Gesamt-

„Gesamt-Haußes Craiß-Gerechtsame auf die empfindlichste „Art angegriffen, so zeuge dieß von Dero besondern Moderation, „daß Sie die Entfernung Ihrer Gesandten nur als den „glimpflichsten Weg erwählet, und nach Dero Reichs- als „Craiß-kundigen Betragungs-Art mit ganz ausserordentlicher „fast biß auf die selbst eigene Benachtheiligung hinangestiegener „Mäßigung zu Werck gegangen, und dadurch die völlige Activi- „tät des Craißes wieder hergestellt erhalten wollen, daran man „Sie gegen über von Bambergischer Seiten ganz und „gar behindert, als man die wohlhergebrachte- und in „denen Reichs-Constitutionibus begründete Craiß-Aus- „schreib-amtliche Befugnusse dem Hoch-Fürstlichen Ge- „samt-Hauß entziehen, ein in denen Reichs-Satzungen „unbekanntes Directorium solitarium in Circulo mixto etabli- „ren, dieses so viel möglich zu sich reissen, und noch da- „bey über Neuerung, Entziehung seines vorgebildeten „Rechts, und unerfindlichen Benachtheiligungen Klage „führen wolle:

„Brandenburgischer Seits begehre man gar nichts neues, „lasse Bamberg sein Directorium Sessionis, und verlang sich „nur dasjenige nicht entziehen zu lassen, was die Reichs- „Gesetze à primæva erectione Circuli denen ausschrei- „benden Fürsten conjunctim zugelegt haben: Notorischer „massen bestehe das Ausschreib-Amt in denen beeden „Geist- und Weltlichen Fürsten, und diese hätten paria „Jura, und müßten sie auch wider allen Danck behalten: „Die neuersonnene Thesis von Quiescenz des weltlichen Craiß- „Ausschreib-Amts durante Conventu, und die von Bamberg „an Kayserliche Majestät gethane Bitte, alle Status zu „bedeuten, sich der in Instrumento Pacis pro Synoni- „mis gesetzten Worte: Director, oder ausschreibender „Fürst, nicht weiter in diesem Verstand zu gebrauchen, „könne und müßte so wenig bey Kayserlicher Majestät, „als dem gesamten Reich Beyfall finden; Und des Herrn „Gesandten Einsicht seye dieses viel zu bekannt, als daß man „glauben sollte, dieselbe wollten in Dero Pro Nota Bam- „berg ein Directorium Circuli einraumen: Die Bam- „bergische Gegen-Erklärungen auf die Brandenburgische Præli-

 minar-

„minar-Puncta verwirreten und entferneten die gütliche Zu„sammensicht nur noch mehr, und enthielten die überzeugen„de Probe, daß man zur Zeit wenig Ernst zum Vergleich „bey sich Platz finden lasse; Dannenhero man sich Bran„denburgischer Seits NB. bey einer unbedinglichen Retour „ad Conventum noch ferners denen Bambergischen An„massungen exponiren würde, die man auch bey dem „Convent ins Werck zu richten viele Gelegenheit hätte, „mithin glaubte man, allerdings Ursach genug vor sich zu ha„ben, warum man sich in die Bambergische Discretion „nicht resigniren könnte; Es bleibe solchemnach die endliche „Erledigung dieser unangenehmen Situation auf die jenseitige „unumschränckte und rotunde Aeusserung über die diß„seitige, sich in aller Billigkeit und der alten Craiß-Ob„servanz und kundbaren Reichs-Gesetzen gegründete „Præliminar-Puncten einig und allein beruhend, nach „deren schon längst verhofften Erfolg beede Herren Marggraf„fen in den Stand gesetzet würden, durch ihre inzwischen ab„geruffene Gesandtschafften den Craiß-Convent in seine Activi„tät wieder herzustellen, um die alte Verfassung, worauf „das Kayserliche Allergnädigste Schreiben seinen buch„stäblichen Innhalt nach eigentlich abziele, beybehalten „und aufrecht erhalten zu helffen, als wohin zu cooperi„ren der Kayserliche Herr Gesandte geziemend ersucht werde ꝛc.

Des Kayserlichen Herrn Ministers Schreiben an den Herrn Marggrafen zu Onolzbach aus dem Bambergischen Schloß Seehof den 13. Sept. 1752.

Der Kayserliche Herr Ministre liesse sonach ein sub dato Seehof, (dem Lust-Schloß bey Bamberg) den 13. Septembris an des Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Onolzbach Durchlaucht gestelltes Schreiben abgehen, und bezoge sich darinn auf Dero höchste Gesinnung, welche Sie bey seiner letztern Anwesenheit an Dero Hof-Lager über die gegenwärtige Craißes-Angelegenheiten zu äussern geruhet hätten, bescheinigte annebst den Empfang der ihm zugekommenen Ministerialischen Erklärung, oder Gegen-Nota, contestirte auch, wie er sich bester massen angelegen seyn lassen, seinen Eyfer zu dem gemeinsamen Dienst noch ferner zu verwenden, und es seye dieses der einzige Vorwurff seiner nochmahlen an dem Ort Seehof unternommenen Reiße gewesen, allwo er nach viel angewendeter Mühe endlichen so viel von Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden erhalten, daß solche nach der Anlage Nro VII. Dero Gesinnung auf eine solche Art geäussert hätten, wordurch Dero gänzliche

Nro VII.

Neigung

Neigung zu der vollkommenen Aussöhnung und gemeinschafftlichen Eintracht bezeuget, mithin alles dasjenige erschöpffet worden, was den Anlaß zu der bißherigen Spaltung gegeben, und Ihre Durchlaucht zu Dero höchsten Beruhigung anverlangen können: Und da ihm des Herrn Marggrafen so friedliebend- als patriotische Gedenckens-Art, den gemeinschafftlichen Endzweck bester massen zu befördern, bekannt seye, so habe er hierbey um eine so baldigst- als categorische Erklärung in geziemenden Respect anhalten sollen, was Ihro Durchlaucht nunmehro in Ansehung der Wieder-Beschickung der fürwaltenden Craiß-Versammlung sich zu entschliessen geruhen wollten, nachdem Hoch-Fürstlich-Bambergischer Seits ein solcher Schritt geschehen, wodurch aller Anstand vor Ihro Durchlaucht um so mehr gehoben zu seyn NB. scheine, als durch die Wieder-Beschickung des Craiß-Tags der Haupt-Sache nichts benommen- sondern solche vielmehr erleichtert- und das weitere, was noch abzuthun seyn dörffte, alsdann, wann derselben Wieder-Beytrettung erfolget sey, erlediget werden könnte rc.

Bambergische Erklärung über die Vergleichs-Puncten mit Brandenburg.

Indem aber sub eodem 13. Septembr. ein gleichlautendes Schreiben, samt der Bambergischen Erklärung, an des Herrn Marggrafen zu Bayreuth Hoch-Fürstl. Durchleucht von dem Kayserlichen Herrn Ministre eingangen, man aber daselbsten die Sache gar nicht so gefaßt angesehen, daß sich damit begnüget werden könnte; Als entschlossen sich Ihro Durchlaucht, den Kayserlichen Herrn Ministre sofort unterm 16. Sept. dergestalt zu beantworten:

„Sie seyen dem Herrn Gesandten für die angewendete Offi-„cia, und daß des Herrn Bischoffs zu Bamberg Liebden zu ei-„ner Erklärung auf die Brandenburgische Aeusserungen bewo-„gen werden wollen, gar sehr obligirt, Sie hätten Sich auch „den Innhalt der Bambergischen Erklärung mit Verlangen „vortragen lassen, in der Hoffnung, daß doch in einem „Stück der Billigkeit Platz gegeben werden würde; an „statt dessen aber hätten Sie das Gegentheil daraus „mißliebig wahrnehmen müssen, dann es setzten und ver-„langten mehrersagter Herr Bischoff zum voraus, das „Gesamt-Hauß Brandenburg solle NB. dasjenige fallen „lassen, was à primæva Constitutione Circuli selbi-„gem competiret: Weiters wollten Dieselbe eine Subor-„dination unter dem Craiß-Ausschreib-Amt einfüh-

 ren:

„ren: seheten die Benennung eines weltlichen Crayß-
„Ausschreibenden Fürsten vor förchterlich, und die Latei-
„nischen, von so vielen Europäischen Puissancen gut ge-
„fundene Benahmsung derselben vor verkleinerlich an:
„Behaupteten aus allen Kräfften ein Unicum Directo-
„rium, und was dergleichen nachtheilige und nirgends
„gegründete Sätze mehr seyen:

„Der Herr Marggraf liesen Ihres Orts den Recess de
„A. 1559. wörtlich und buchstäblich gelten; verlangten
„auch Bamberg nicht das geringste von denen darinnen
„begriffenen Zuständnußen zu disputiren, oder zu beneh-
„men, nur prætendirten Sie dasjenige auch zu behalten, was
„ansonsten, und NB. ausser dem in Recessu determi-
„nirten Fall, Ihrem Fürstlichen Hauß vermög der Aus-
„schreib-Amtlichen Prærogativen zukommen: Nichts
„natürlichers sollte man glauben von des Herrn Fürsten zu
„Bamberg Liebden zu hören, als daß Sie sich mit dem
„Uberlassenen befriedigten, und dem Hauß Branden-
„burg gleichfalls gönneten, was einem Craiß-Aus-
„schreibenden Fürsten gebühret und beygelegt seye: Aber
„daß man alles an sich ziehen, und noch darzu von Bran-
„denburg prætendiren wolle, auf seine habende Rechte
„erstlich zu renunciren, und hernach anzunehmen, was
„man gutwillig zu lassen und einzugestehen vor gut be-
„finden mögte, wie NB. der Bambergische Auffsatz zu
„erkennen gebe, dieses heiße die Saiten zu hoch gespan-
„net, und Ansinnungen gethan, die nimmermehr ein-
„gegangen werden könnten: Sie wollten also des Herrn
„Gesandten Einsicht die Sache ermessen lassen, und wann NB.
„auf solche Weise Bambergischer Seits der Rucktritt
„zum Craiß immer erschwehret werde, so versprechen Sie
„sich von des Herrn Gesandten Billigkeit, daß die Ursache
„nicht bey Ihro gesuchet werden könne. Es komme sol-
„chemnach auf eine nähere Erklärung an, und Sie glaubten,
„der Herr Gesandte werde hierob des Herrn Bischoffs
„Liebden die nöthige Vorstellung zu machen, und aus

der

„der Anlage (wie sie unter Nro IIX. zu ersehen ist) darzuthun Nro IIX.
„belieben, daß man Brandenburgischer Seits kein unbil„liges Postulatum führe, wann man den Receß agno„scire, und nur verlange, daß solcher NB. nicht weit„läufftiger extendiret, noch gegen derer Paciscenten „Sinn und Meynung mißdeutet werden solle: Wollten „des Herrn Bischoffs Liebden ein gleiches zu thun be„lieben, und Sich darob unverfänglich äussern, so seye „das Wohlvernehmen hergestellet, die Ruckkehr bewür„cket, und alles dasjenige zu Stand gebracht, was Kay„serlicher Majestät lobwürdigste Absichten erfüllet, und „der Brandenburgischen von Anfang der erregten Ir„rung jederzeit bezeigten Neigung zur Eintracht die „Hände mit geboten: Diese des Herrn Marggrafens Ge„denckens-Art seye dem Herrn Gesandten durch Sie selbst, und „Ihr Ministerium überflüßig bekannt gemachet worden, und „weilen solche aufrichtig, so dependire es nur vom Ge„gentheil, das Werck in eben solchen Gesinnungen zu „fassen.

Des Herrn Marggrafens zu Onolzbach Durchlaucht sind mit der vorhergegangenen Brandenburg-Culmbachischen Antwort durch und durch einstimmig gewesen, und Sie wiederholten dem-nach in einem gleichmäßigen Schreiben an mehrerwehnten Herrn Ministre sub 19. Septembr. die Culmbachische Gesinnung in der Kürze dahin:

„Man könne dieß Orts nicht finden, daß durch die zu „communiciren beliebte Fürstlich-Bambergische Er„klärung all dasjenige erschöpffet sey, was den Anlaß „zu der bißherigen Spaltung gegeben, und zu derseiti„gen Beruhigung anverlanget werden könne, es wolle „auch so weniger anscheinen, daß hiedurch aller Anstand für „gehoben zu halten, je deutlicher aus jener Erklärung er„helle, daß man sich eines privativen Craiß-Directo„rii in voller Maaß, und mit Ausschliesung aller an„dern gemeinschafftlichen Theil-Nehmung, ja sogar der „Benennung gegenüber beharrlich anmasse, und den „Vertrag de A. 1559. (welcher auf die nahmentlich

„darinnen nicht ausgenommene Fälle die unwieder„sprechliche Regul der durchgängigen Gleichheit bestät„tige) gar weit über den klaren Innhalt und Verstand „desselben hinaus zu erstrecken und zu mißdeuten trachte: „Und demnach stimmten Sie allen demjenigen, was Ihro des „Herrn Marggrafens zu Culmbach Liebden, als dermahlen „in turno stehender weltlicher ausschreibender Fürst, dem „Herrn Gesandten hierüber bereits geäussert hätten, auch „Ihres Theils um so vollständiger bey, je kräfftiger Sie sich „verbunden erachteten, die Zuständigkeiten Ihres Gesamt„Hauses gegen anderseitig-unbefugte Anmassungen auf alle „behörige Weise vertheidigen zu helffen ꝛc.

Schreiben des Kayserlichen Herrn Ministers d. d. 28. Sept. 1752.

Auf solche bestgemeynte- und zur Erreichung des gütlichen Zusammentritts abgemessene Vorstellungen ist zwar von offterholtem Kayserlichen Herrn Ministre ein Schreiben d. d. Seehof den 28. ejusdem mensis Septembris an beede Herren Marggrafen eingelauffen; Die darmit ertheilte Nachricht aber war desto unverhoffter und unannehmlicher, als sie in keinem mehrern bestanden, dann es hab derselbe von dem ganzen Innhalt sowohl des erhaltenen Hoch-Fürstlich-Bayreuthischen Schreibens, als der dazu gehörigen Anlage, Ihrer Hoch-Fürstlichen Gnaden zu Bamberg, und Dero Ministerio, die wortdeutliche Eröffnung gethan; Es seye ihm aber ohnmöglich gewesen, von Höchst-Deroselben eine andere, als die hienach stehende Erklärung zu erhalten:

Wiederholung der vorhergegangenen Bambergischen Erklärung, mit dem Beysatz, bey seinen bißherigen Aeusserungen zu beharren, und weiter keinen Schritt zu machen.

Wie man nehmlich Hoch-Fürstlich-Bambergischer Seits ausser Stand seye, über dasjenige, was man in der jüngsten Erklärung bereits aus Friedliebenheit, und mit Ehrerbietung gegen die Allerhuldreichste Kayserliche Veranlassung gethan habe, NB. weiter einen Schritt zu machen, indeme man solche auf das genaueste mit denen Reichs-Gesetzen und Ordnungen, dann mit der ursprünglichen Craiß-Verfassung, dem offenkündigen Herkommen, und denen feyerlichsten Verträgen abgeglichen, so fort hierdurch alles zur Erleichterung einer schicklichen Auskunfft möglichst beygetragen hätte.

Anzeige bey Kayserlicher Majestät von denen beyden Herren Marggrafen, wie

Damit nun Ihrer Kayserlichen Majestät die zeitige Wissenschafft allergehorsamst hinterbracht werden möge, welcher gestalten nach Dero Allerhöchsten Willens-Meynung, und in Gemäßheit Ihro-durch die allermildeste Rescripte vom 16. Junii dieses Jahrs

eröffneten Preiß-würdigsten Reichs-Vätterlichen Sorgfalt, und beygefügten Ermahnungen die Hoch-Fürstliche Häuser zu der angerathenen gütlichen Auskunfft über die vorwaltende Differentien den Weg durchaus nicht verschlossen, sondern vielmehr allen ersinnlichen Vorschub durch die dienlichste- und der alten Reichs- und Craiß-Verfassung conforme Plans zur Güte werckthätig vorgekehret haben: Dargegen aber von Bamberg die an Handen gegebene Vergleichungs-Mittel kurzum verworffen, und auf seinen über die alt hergebrachte Verfassung des Craißes, und über den ehemahligen Vertrag weit hinausgehenden Prætensionen und Zumuthungen ganz unbeweglich verharret, somit der Weg zur Güte durchaus verschlossen, und dem Hoch-Fürstlich-Brandenburgischen Theil nicht die mindeste Gelegenheit zur Ruckkehr und Abschickung Dero Gesandten übrig gelassen worden; Als haben beede Herren Marggrafen, Ihren allerunterthänigsten Respect gegen Ihro Kayserliche Majestät zu bezeugen, ein abermahliges gehorsamstes- Vorstellungs-Schreiben de dato Bayreuth den 19. und Onolzbach den 24. Octobr. Allerhöchst-Deroselben insinuiren zu lassen nicht ermangelt, und anbey sich vor allem auf ihre- dem Kayserlichen Herrn Ministre im Monat Augusto behändigte Recreditive bezogen, und darbey weiter angezeigt:

Ihre Willfährigkeit zu einer gütlichen Auskunfft von der Gegen-Seiten verschlagen worden, d. d. 19. und 24. Oct. 1752.

„Wie wenig Sie Ihrer Seits an der Ihnen ex adverso abgenöthigten Strittigkeit Ursach und Schuld tragen, auch wie Sie im Gegentheil aus dem Trieb Ihrer ohnehin bekannten patriotischen Gesinnung, und aus redlicher Vorsorge um die gemeine Ruhe und Wohlfarth des Fränckischen Craißes, sich absonderlich bestrebet hätten, der schiedlichen Auskunfft auf alle billige Art die Förderung zu geben: Zum Beweiß dieser aufrichtigen Absicht hätten sie auch gewisse Præliminar-Sätze, durch welche die Vereinbahrung auf einmahl zu bewürcken gewesen wäre, und deren Ausschlagung den jenseitigen Vorsatz zu einer gänzlichen Trennung offenbahr zu Tage legen müßte, schon mit denen obangezogenen Recredentialen allerunterthänigst eingesandt, und Dieselbe nachhero besagtem Dero Ministre anderwärts zustellen lassen, und ihm mit mehrern zu vernehmen gegeben, daß ohne deren vorgängigen Berichtigung der von Kayserlicher Majestät abgezielte

„heilsame Entzweck nicht erreicht werden könnte, indem „Sie sich ihrer selbst vergessen müßten, wann Sie eines „Theils einen Craiß-Tag agnoscirten, bey welchen, „nach der anderseitigen neuerlichen Erdichtung und Zu„muthung, das Ihrem Fürstlichen Hauß mit zustehen„de Craiß-Ausschreib-Amt (nach der Bambergischen Re„dens-Art) quiesciren müßte: Und wobey andern Theils „ihnen die Rechte und Befugnußen, so einem ausschreibenden „Fürsten nach denen Reichs-Satzungen zugehören, (nur al„lein diejenigen Functionen ausgeschieden, welche einem zeitli„chen Bischoff zu Bamberg durch den vor Kayserlicher Maje„stät und dem Reich A. 1559. in plenis Comitiis Imperii errich„teten Vertrag, und zwar nur bey dem versammleten „Craiß-Convent eingeraumet worden) eodem pondere, „numero, & mensura, wie jenem zustehen sollten, ꝛc.

„Woraus dann die Ohnmöglichkeit der alsbaldigen „Wieder-Einfindung ihrer Gesandtschafften bey ermel„tem unvollkommenen Craiß-Convent überzeugend zu „entnehmen sey, und die Allerhöchste Kayserliche Intention „bey dem alsbaldigen Zuruck-Tritt der Gesandten ehender hin„tertrieben, als befördern dörffte, da nach ihrer Wieder„Einfindung die Uneinigkeit über das anmassende Bam„bergische unumschränckt einzuführen gewillte Dirigiren, „und privative Verfahren sich immerhin vermehren, und „die gütliche Auskunfft eben dadurch ohnumgänglich zer„nichtet werden müßte, um willen die ihnen von Bam„berg zugekommene Declaration schon zum Voraus eine „gänzliche Beharrung der neuerlichen unrichtigen Bam„bergischen Sätze formaliter zu vernehmen gegeben, und „sogar die Antwort dahin ausgefallen, daß man weiters „einen Schritt zu machen nicht gemeinet sey: Wannen„hero auch ihnen höchst empfindlich falle, wann man auf ihre „mit der größten Mäßigung beschehene friedsame Erklärungen „ihnen gegenüber ungütig beyzumessen beharre, als ob auf ih„rer Seiten die Herstellung der schiedlichen Auskunfft erschweh„ret werde, worzu vielmehr andern Theils durch die äusserst „übertriebene Anmassungen die Thür fast vorsetzlich verschlossen „werde. Anbetrachtet nun dieselbe dermahlen in die Noth-

„wen-

„wendigkeit gesetzt worden, das ihnen mitzustehende „Craiß-Ausschreib-Amt gegen die anderseitige sehr weit „ausschweiffende Antastungen zu vertheidigen, und der „intendirenden Beschränck- und Verkürzung ihrer Craiß-Vor- „Rechte, oder wohl gar abzielenden Verlust derselben aus- „zuweichen; Im Gegentheil aber deren ungestöhrten Gebrauch „auch vors künfftige sich zu versichern; So würden sie sich „am Ende bemüßiget sehen, auf die Interpretationem au- „thenticam des mehrmahlen erwehnten- in plenis Comitiis, sub „auspiciis Cæsaris, & Imperii, errichteten- und in die Compagem „des Reichs directe einschlagenden Vergleichs den Antrag zu „thun, und sich darauf zu beruffen.

„In Ihrer Kayserlichen Majestät Welt-gepriesene höchste „Gemüths-Billigkeit setzten sie demenach das allerunterthänig- „ste Vertrauen, daß Allerhöchst-Dieselbe keineswegs gemeint „seyn werden, Ihnen diesen Reichs-Constitutions-mäßi- „gen legalen Weg, zu welchen Sie nach dem Exempel „der vorigen Zeiten wegen des Gegentheils so beharrli- „chen Widersatz zu recurriren genöthiget würden, zu be- „nehmen; Vielmehr bey beschehenden allerunterthänigsten „Vortrag aus ihren- zweiffels ohne zu Allerhöchsten Handen „gekommenen Sätzen und Anerbietungen sowohl ihres Gesamt- „Haußes Gerechtsame, als die Billigkeit ihrer Absichten, und „endlich den dagegen ihnen bißhero angemutheten Tort nach „Dero Allerhöchsten Einsicht und offtbelobten Æquität über- „flüßig und allergerechtest erkennen, somit des Gegentheils il- „legales Verfahren und ungestümes Ansuchen um proviso- „rische Pœnal-Verfügungen so gerechter zu unterbrechen, als „man dermahlen ihres Orts nicht in einer Via facti, oder „solchen Umständen begriffen sey, derentwillen das Obrist- „Richterliche Amt erfordert werde, sondern sie vielmehr „in denen Terminis stünden, den Verlust, oder wenig- „stens der Verminderung ihrer gemeinschafftlich- Aus- „schreib-Amtlichen Befugnussen und Gerechtsamen durch „erlaubte Vorkehrungen von sich abzuwenden, sofort „auch für das künfftige des ungestöhrten Gebrauchs der- „selben sich zu versichern ꝛc.

Schluß nach denen vorhergehenden Grund-Sätzen.

Alldieweilen dann nach dem bißherigen Vortrag, und der wahrhafften Geschichts-Erzehlung,

Erstlich, das Dom-Capitul zu Bamberg, auf Absterben weyland Herrn Bischoff, Friedrich Carls, sich in die Fränckische Craiß-Versammlung einzudringen gesucht, und ganz kein Bedencken getragen, bey derselben ein niemahlen gehabtes- weniger bey einem Convent der Stände exercirtes Directorium zu affectiren, ja so gar Ihro Kayserliche Majestät darüber zu behelligen, und vermittelst angebrachter grundfalschen Erzählung, und nimmermehr erweislichen Vorbildung eines darzu habenden Rechtens, es so weit per importunas preces getrieben, daß sowohl des Herrn Marggrafens zu Brandenburg-Culmbach Durchlaucht, als der damahlig- ausschreibende Fürst, und noch einige andere Stände im Craiß, als auch der versammlete Convent selbst (ohne jemand von ihnen darüber zu hören) per Rescripta angewiesen worden, das ersagte Dom-Capitul zu admittiren, und es allda, wie einen regierenden Bischoff, dirigiren zu lassen, und dieses unter dem alleinigen Vorwand, als hätte dasselbe durch den mit Brandenburg im Jahr 1559. aufgerichten Vertrag das Recht, sich bey denen Craiß-Versammlungen einzufinden, und daselbst zu dirigiren, ganz ohnstrittig erworben, und derohalben seye es auch von Kayserlicher Majestät darbey zu schützen, und gegen alle Beeinträchtigung kräfftig zu handhaben: Welchem Exempel,

Zweytens, der Herr Bischoff in seiner Maas nachgegangen, und nicht nur seine gesuchte Officia zur Verhütung aller Zwitracht über das ohnnöthige und ganz vergebliche Ceremoniel bey dem ersten und letzten Abfahren der Gesandten denen Hoch-Fürstlich-Brandenburgischen Häußern entzogen, sondern auch dieselbe nebst mehr andern Ständen durch die beharrte solenne Auffahrt mit Würzburg und Eystätt, unter der Bedeckung einer zahlreichen Suite, kurzum genöthiget, ihre Gesandten davon abzusondern, und dem offenbahren Unheil und der Zerstöhrung der innerlichen Craiß-Ruhe auf eine Zeit friedliebend auszuweichen; Wornach sie aber dannoch, durch die darzwischen gekommene Vermittlung des Kayserlichen- an den Craiß accreditirten Herrn Ministers, Ihre Gesandtschafft zuruck gehen lassen, in der guten Hoffnung, es werde darbey sein ungeändertes Verbleiben haben, und die höchstnöthige Zusammensicht in denen vorliegenden Craiß-Geschäfften unverruckt beybehalten werden, so aber dermassen fehl-

fehlgeschlagen, daß der Bambergische Agent zu Wien, im Nahmen ihrer Hoch-Fürstlichen Gnaden eine heimliche Klag-Schrifft bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath übergeben, und diese mit einer dergestalt hefftigen, durchgehends gehäßigen, und mit sehr vielen ehrenrührigen Ausdruckungen angefüllten Inhæsiv-Vorstellung begleitet, deren Exempel unter hohen Fürsten und Ständen des Reichs nicht leicht zu erfinden seyn wird, worbey man doch Bischofflichen Theils fernerhin bestanden, und die Sollicitationes um die Reichs-Hofräthliche allerschärffste Pœnal-Verordnungen, inaudita altera parte, immer fortgetrieben, die inzwischen hin und wieder vorgekommene- und von Brandenburg niemahlen versagte- sondern durch gewisse projectirte Puncten beförderte gütliche Auskünfften totaliter verschlagen, und denenselben solche Sätze entgegen gestellt hat, welche einem Bischoff zu Bamberg in- und ausser denen Craiß-Versammlungen alle Ausschreib-Amtliche Vor-Rechte, Ehren, und Würden alleine zugelegt, das jactirte Directorium solitarium totius Circuli pure eingeraumt, und denen Brandenburgischen Häußern von dem gemeinschafftlichen Ausschreib-Amt und dessen ansehnlichen Zugehörungen nicht vielmehr, als den puren Nahmen (und diesen nur nach der teutschen- und nicht nach der lateinischen Redens-Art) übrig gelassen haben würden, zu dessen Behelf und mehrerer Beschönigung zwey erwählte Haupt-Grund-Sätze dienen sollen, davon der eine sich vornehmlich auf den schon offterwehnten Vertrag de Anno 1559. begründen, und der andere in der angegebenen Observanz bestehen sollen; die aber alle beyde ganz anderst, als ihr wahrer Verstand und ächter Gebrauch mit sich bringt, eigennützig ausgedeutet, und auf alle Extremitäten hinaus gezogen werden wollen.

Und da es solchemnach,

Drittens, principaliter darauf anzukommen hat, wie der genuine Verstand, und die legale Auslegung des von beeden Theilen zum Grund und zur vordersten Maas-Regul gelegten Vertrags in Gemäßheit derer vorhandenen Reichs-Ordnungen, pragmatischen Sanctionen, und Friedens-Schlüssen, zu erhohlen sey, woraus sich die alte Craiß-Verfassung ins-

insgemein, und so auch des Fränckischen Craißes, von selbsten ergeben, und zugleich veroffenbahren werde, welchergestalten eine erweißliche Observanz darmit bestehen könne?

Die Untersuchung und grundsame Erörterung aber solchen Puncts

Vierdtens, nach klarer Vorschrifft und Weisung derer Reichs-Constitutionen, und des sich darauf fundirenden Herkommens, einig und allein vor Ihro Kayserliche Majestät und das versammlete ganze Reich gehörig sey, mithin

Fünfftens, die dermahlen zwischen Bamberg und Brandenburg obwaltende Controvers über dem gemeinsamen Craiß-Ausschreib-Amt, und competirenden Directorio universali, vel particulari, in- und ausser denen Craiß-Versammlungen, und was zu jenem, oder diesem vor eigentliche Verrichtungen, Vor-Rechte, und Praeeminentien zu zehlen seyn sollen? sich eben dahin ohne allen Widerspruch qualificiret, und

Vertrag de Anno 1559.

Sechstens, der so offt wiederholte Vertrag de A. 1559. den allerstärckften und sichersten Beweißthum davon mit sich führt, indem der Herr Bischoff Georg zu Bamberg eben diesen Reichs-üblichen Weg erwählt, und A. 1558. seine Klage gegen den Herrn Marggrafen Georg Friederich zu Brandenburg-Onolzbach bey offentlicher Versammlung der Kayserlichen Majestät und der Reichs-Stände wegen des von jenem strittig gemachten Ausschreib-Amts, und desselben Verrichtungen, in forma angebracht, hierauf Allerhöchst-Dieselben die Bischoffliche Beschwehrung in pleno Consessu Statuum vortragen lassen, und den beklagten Herrn Marggrafen mit seiner Gegen-Nothdurfft gerechtest vernommen und angehört, sodann mit Beystimmung des ganzen Reichs die Sache anvorderist zur Güte eingeleitet, und durch einen Mittels-Mann allen Zwitracht dahin geschlichtet und gehoben haben, daß der Vergleich zwischen beyden irrigen Theilen in der Güte- und nach der Form und Maas erfolgt ist, wie N^ro IX. mit mehrern ausweißt.

N^ro IX.

Worüber für jezt hinauszugehen, man ohnvonnöthen hat, obschon Acten-kündig ist, daß,

Sieben-

Siebendens, auch vorher zu wiederholten mahlen die geistliche Banck wider die Herren Marggrafen und andere weltliche Craiß-Stände ihre Beschwerungen, welche die innere Verfassung des Craißes, und die Discrepanz unter denen geist- und weltlichen Ständen angegangen, und insonderheit die Præsentation derer Cammer-Gerichts-Beysitzer von beyderley Religionen betroffen, bey dem Kayser fürgebracht, und den Entscheid darüber von Ihro Majestät und dem gesamten Reich empfangen haben, wie es auch nachhero wegen der Anzahl derer Inquisitoren und Moderatoren der Reichs-Anlagen, und so noch öffters geschehen ist: Zu dem Ende

Achtens, die Kayserliche Wahl-Capitulationen, und hierunter die allerneyeste Articulo XII. §. 4. gemessentlich vorgeschrieben haben,

Es solle denen Reichs-Gerichten keineswegs gestattet werden, in die innere Kriegs- Civil- und Oeconomische Verfassung derer Reichs-Craiße Hand einzuschlagen, darüber auf einigerley Weise zu erkennen, oder wohl gar Processe ausgehen zu lassen.

Als wird bey so bewanden Dingen denen beyden Durchlauchtigsten Herren Marggrafen zuversichtlich nicht verdacht, noch Denenselben auf einige Weise mißgedeutet werden können, wann Sie Sich auch für dißmahl an die allgemeine Reichs-Gesetze, Friedens-Schlüße, Kayserliche Wahl-Capitulationen, und das altstabilirte Reichs-Herkommen, um der andringenden Noth willen, in der reinesten Gesinnung zu halten begehren, und bey einer Hochansehnlichen Reichs-Versammlung den Antrag dahin thun, daß Ihre Kayserliche Majestät durch ein erstattendes allerunterthänigstes Reichs-Gutachten allermildest bewogen werden möchten,

Den A. 1559. in Comitiis zwischen Bamberg und Brandenburg errichten Vergleich nach seinem wahren Innhalt, und nach Maasgab derer Reichs-Gesetzen, und der denenselben conformen Verfassung des Fränckischen Reichs-Craißes Allergerechtest anzusehen, und authentice zu interpretiren, einfolglich in höchsten Gnaden anzuerkennen geruheten, daß

a) die so sehr überhand genommene- und sich noch täglich vermehrende Bambergische Mißbräuche, wie sie schon oben mit mehrern angezeigt und bescheint worden, und sonsten allenthalben bekandt sind, vor das künfftige gänzlich unterlassen und überhaupt eingestellt; Insbesondere aber

b) Von der eine lange Zeit nach dem Vergleich erst ausgegedachten Benennung eines Directorii Bambergensis solitarii in Circulo Franconico, als wordurch die Mit-Ausschreibende Hoch-Fürstliche Häuser von der Mit-Würckung und Direction bey denen ihnen nebst Bamberg von Kayser und Reich aufgetragenen Geschäfften, vel quasi, abgesondert und ausgeschlossen werden wollen, allerdings abstrahirt; Dargegen sich

c) ab Seiten Bamberg mit denen in dem Vertrag exprimirten specialen Functionen allein bey einem versammleten Craiß, und was zu Mund- und Feder-führen solchenfalls zugelassen und herkommlich ist, für allezeit begnüget, dann

d) bey denen übrigen Fällen und Gelegenheiten aber dem weltlichen Mit-Ausschreibenden Fürsten, oder nach der Lateinischen Redens-Art: Con-Directori, die Demselben gleich zustehende Ausschreib-Amtliche Gerechtsamen, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, weiter nicht difficultirt, und noch vielweniger

e) auf dem erst mit dem Ende des letzt verflossenen 1751. Jahrs ersonnenen Pseudo-Principio, als müßte das weltliche Craiß-Ausschreib-Amt durante Conventu gar quiesciren, nicht weiter bestanden, noch denen Reichs-Constitutionen und Reichs- und Craiß-Verfassungen darmit diametraliter entgegen gehandelt, sondern

f) die beyde Hoch-Fürstlich-Brandenburgische Häuser gegen alle dergleichen- sich immer mehrers ausbreitende Bambergische Zudringlichkeiten, Eingriffe, und Turbationen kräfftigst geschützet werden sollten. ꝛc.

Welcher Allerhöchsten und durchgehends gerechtesten Willfahrung sich Dieselbe so mehr zu getrösten haben, als Ihre Ausschreib-Amtliche Rechte und Prærogativen in denen vorhergegangenen Schrifften, und stattlich documentirten Deductionen dem ganzen Reich schon im Uberfluß bekannt gemacht worden sind.

Beyla-

# Beylagen.

## N. I.

### Kayserliches Credentiale d. d. Wien den 16. Junii 1752.

**Franz von GOttes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc.**

Hochgebohrner lieber Oheim und Fürst! Gleichwie Unsere Vätterliche Sorgfalt überhaupts auf das allgemeine Beste insgemein gerichtet ist; Eben also beherzigen Wir in gleicher Maaß des Fränckischen Craißes besondere Wohlfahrt, und bedauren anmit um so mehr jene Verwirrungen, welche von einiger Zeit her in demselben fürwalten, und bey längerer Fürdaurung dessen ganze Zerrüttung bedrohen wollen. Wir glauben kein mehreres Kennzeichen dieser Unserer Sorgfalt, und wie Wir diese Anliegenheit zu Gemüth nehmen, darthun zu können, als wann Wir Unseren in dem Fränckischen Craiß bereits accreditirten Ministrum, Freyherrn von Widmann, welcher anderer Geschäfften halber einige Zeit abwesend gewesen, alldahin eylends neuer Dings zuruck zu gehen anbefohlen.

Zu deiner Lbd. billiger Gedenckens-Art tragen Wir das gnädigste Zutrauen, Sie werden Dero Einsicht nach selbsten erkennen, wie alles Unheil und alle Drangsalen, so dem werthen Teutschen Vatterland seit undencklichen Jahren zugestossen, lediglich von dessen innerlichen Spaltungen entsprungen. Da nun deine Lbd. des Vatterlands Wohlseyn zu beherzigen sich zum Endzweck machen wollen; So werden Sie auch erkennen, daß solches anderst nicht,

als durch Beybehaltung der alten Verfassung beschehen möge; Wird nun aber dieser Grund-Satz von deiner Lbd. anerkennet; So leben Wir der getrösteten Hoffnung, es werden sich jene Irrungen, so etwann in dem Fränckischen Craiß entstanden seyn dörfften, leichtlich hindanheben lassen. In Betracht dessen haben Wir Unserm in dem Fränckischen Craiß bereits accreditirten Ministro, Freyherrn von Widmann, welcher einige Zeit abwesend gewesen, eylends dahin zuruck zu gehen anbefohlen; Ersuchen anmit deine Lbd. demselben in allem deme, was er in Unserm Nahmen anbringen wird, gänzlichen Glauben beyzumessen und williges Gehör zu geben; Wünschen anbey, daß, was er deiner Lbd. vortraget, dieselbe von Unserer wahren Neigung und reinen Gedenckens-Art um so ehender überzeugen möchte, da Wir hierinnfalls nichts als Ruhe und Einigkeit zum Endzweck führen, welche zu erhalten Wir Krafft der von Uns beschwornen Capitulation, und des Uns zustehenden supremi muneris rectorii dergestalten verbunden, daß Wir einige sich wider Vermuthen ereignende Spaltungen oder willkührliche Zerrüttungen des Fränckischen Craiß, oder Hintansetzung dessen Verfassung und Herkommens nimmermehr gestatten, sondern denen Gesetzen des Reichs zufolge abhelffliche Maaß zu verschaffen nicht entstehen könnten. Wir leben anmit des gänzlichen Zutrauens zu deiner Lbd. dieselbe werden einer gütlichen Auskunfft unter Unserer Obsorg den Weg nicht verschliessen, und worüber Wir Uns auf jenes beruffen, was der Freyherr von Widmann Deroselben weiteres eröffnen wird, verbleiben anbey rc. Geben zu Wien den 16. Junii 1752. Unsers Reichs im Siebenden.

**Franz.**

Vidit Graf Colloredo.

Ad mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium.
Andreas Mohr.

---

## N. II.

## Pro Nota.

Es kan Sr. Röm. Kayserlichen Majestät nicht anderst, als sehr empfindlich fallen, daß man Dero Obrist-Richterlichen Amt willkührliche Schrancken zu setzen sich beygehen lassen will, und solches

solches nicht allein Allerhöchst-Deroselben sowohl schrifftlich, und durch die in Wien anwesende Sachwalter beeder Durchlauchtigsten Herren Marggrafen mündlich zu erklähren keinen Scheu getragen, sondern es auch bey dem gesamten Craiß, und nicht weniger auf dem Reichs-Tag eröffnen zu lassen, nicht angestanden ist, gleichsam als wollte man Kayserl. Majestät Ziel und Maas setzen.

So wenig als Kayserl. Majestät denen Gerechtsamen derer Brandenburgischen Häußer etwas entziehen zu lassen jemaln gemeinet gewesen, eben so wenig können Allerhöchst-Dieselbe dem Bambergischen Directorio in deme, was selben durch Gesetz bestättigte Verträge, und Herkommen zustehet, etwas benehmen lassen; Nicht allein als Obrister Richter, sondern Krafft des Kayserl. Majest. als des Reichs Oberhaupt zustehenden Muneris Rectorii können selbe nimmermehr zugeben, daß durch einige Trennung oder Spaltung die mit so vieler Mühe errichtete heilsame Craiß-Verfassungen sollten über den Hauffen geworffen, ja der Craiß selbsten in gänzliche Zerrüttung zu verfallen Gefahr lauffen, und in die betrübteste Umstände zu unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil gesetzet werden; Nicht ohne Leidwesen vernehmen Kayserl. Majestät, daß bey denen dermaln fürseyenden zu Wohlfarth und Aufnahm des Fränckischen Craißes abzielen sollenden Deliberationen beede Hoch-Fürstliche Gesandtschafften nicht anwesend seyen, wo solche Deliberationen jeder patriotisch denckender Craiß-Stand bey jetzigen Umständen vielmehr mit rechtschaffener Zusammensetzung zu allgemeiner Wohlfarth berathen zu helffen, in die Wette beeyffert seyn sollte, nachdeme hievon des Reichs innerliche Ruhe und Sicherheit so mercklichen abhanget;

Kayserl. Majestät leben anmit der getrösten Hoffnung, man werde Marggräflich-Bayreuthischer Seits die Sache auf die Spitze zu treiben nicht gemeinet seyn, sondern in Allerhöchst-Dieselbe das Vertrauen setzen, und Dero wohlmeinenden Reichs-Vätterlichen Anmahnungen williges Gehör geben, ja solche nicht ohne der geziemenden Würckung seyn lassen;

Kayserl. Majestät seynd in dieser Absicht geneigt, ohngeachtet Dero Obrist-Richterliches Amt so öffentlich angegriffen worden, alles jedoch, was zur Wieder-Vereinigung deren Gemüthern verhülfflich seyn kan, in dem Weg gütlichen Vergleichens unter Dero Reichs-Vätterlichen Obsorge, ohnbeschadet dieses Dero Amts, beytragen zu lassen, und rathen, derley Vergleich nicht auszuschlagen, sorgfältigst an, haben auch zu diesem Ziel und Ende mir eigents in dem Fränckischen Craiß mich zu begeben an-

befohlen, um darzuthun, wie sehr Kayserl. Majestät das Beste des Fränckischen Craißes zu Gemüth gehe, und wie Allerhöchst-Dieselbe die zu allgemeiner Wohlfarth so nöthige gute Einverständnuß hergestellet zu werden so sehnlichst wünschen; Selbe glauben dahero, des Herrn Marggrafens Hoch-Fürstl. Durchl. werden von solcher Gemüths-Billigkeit seyn, daß Sie nichts, so Deroselben weder Gesetze, noch Herkommen biß nun zu beygeleget, sich selbsten zueignen, einem andern aber von seinen Gerechtsamen, bey welchen er bißhero ruhiglichst gelassen worden, etwas zu nehmen verlangen; Wäre anmit um so ehender zu hoffen, daß jene Differenzen, so sich ereignet haben dörfften, hintan zu heben, und aus dem Weg zu räumen nicht schwer fallen würde;

Da nun aber Kayserl. Majestät zu gleicher Zeit des Allergnädigsten Darfürhaltens seynd, daß allem bevor, und ehe von einigen Vergleichs-Vorschlägen zwischen denen Hoch-Fürstl. Brandenburgischen Häußern, und dem Fürsten und Bischoffen zu Bamberg die Frage existiren- oder wenigstens darein ordentlich eingegangen werden könne, der Rucktritt beeder Hoch-Fürstl. Gesandtschafften zur fürwährenden Craiß-Versammlung um so mehrer zu beschehen habe, als eines Theils ja solcher Vergleich eben so wenig- als die fürwaltende Differenz selbsten ein zu sothaner Versammlung gehöriger Gegenstand nicht ist, und Kayserl. Majestät länger hin derley Spaltungen, oder willkührliche Zerrüttungen des Craißes, mit Hintansetzung dessen Verfassung und Herkommens, nimmermehr gestatten, sondern denen Reichs-Gesetzen zu Folge, abhülffliche Maaß zu verschaffen nicht entstehen könnten, andern Theils aber in Ansehung der so wohlmeinend schrifftlich- als mündlichen Allerhöchsten Ermahnungen sowohl- als auch sonsten nichts mehr im Weg ist, ja vielmehr alles dazu anrathen soll;

So muß Endes-Unterzeichneter Kayserl. Königl. bevollmächtigter Ministre sich über diesen Punct des Rucktritts beeder Hoch-Fürstl. Gesandtschafften zur fürwährenden Craiß-Versammlung eine baldmöglichst- und cathegorische Erklährung zu seiner alsobaldigen allerunterthänigsten Berichts-Erstattung an Kayserl. Majestät ausbitten, anbey all obiges, und sonderheitlich die Versicherung wiederhohlen, daß sodann Kayserl. Majestät zu dem gütlichen Vergleich selbsten Dero Reichs-Vätterliche Beyhülffe in obbemeldter voller Maaß Allergnädigst und ganz ohnpartheyisch mit angedeyhen lassen werden. Bayreuth den 21. Aug. 1752.

von Widmann.

N. III.

# N. III.

## Vorstellungs-Schreiben an Kayserliche Majestät von denen beeden Herren Marggrafen sub dato 12. & 14. Aprilis 1752.

### Allerdurchlauchtigster rc.

Ew. Kayserl. Majestät ruhet in gnädigstem Angedencken, welchergestalten Wir aus dem Trieb Unserer patriotischen Gesinnung, und aus wahrer Sorgfalt vor des Fränckischen Craißes beharrliche Wohlfarth, mit ganz überschwänglicher Moderation in derjenigen Differenz zu Werck gegangen seyen, welche zu Anfang des letzthin ausgeschriebenen Fränckischen Craiß-Tags durch eine unzeitig erregte Rangs-Dispute (die wir unserer Seits zu vermeyden pro bono publico beflissen gewesen) so weit um sich gerissen hat, daß, woferne wir nicht den mildern Ausweg genommen- und das ab Seiten des Bistums Bamberg, und etlich anderer Geistlichen Stände, zu unserm abgezielten Præjudiz, wider alle Abmahn- und Verwarnung unternommene solenne Auf- und Abfahren in der Stadt Nürnberg vor einen Actum meræ facultatis aus friedliebender Absicht endlich erklähret- und den darunter begriffenen nachtheiligen Endzweck zu mißkennen simuliret hätten, der Craiß-Tag, und irgend gar das ganze Craiß-Systema völlig dissolviret worden wäre.

An statt wir nun unserer rechtlichen Befugnuß bey dieser Gelegenheit fast näher haben tretten lassen, als zuvor die Gegen-Parthey wohl selbst kaum hat vermuthen können, und wir dahero mit Grund zu verhoffen gehabt hätten, es würde solch unser gemäßigtes Betragen den Anlaß zu einer mildern Gesinnung auch gegenüber bewürcken, und wenigstens den Vorsatz unterbrechen, mit mehrern Zudringlichkeiten uns empfindlich zu fallen, nachdeme wir zumahlen im Werck selbst bewiesen haben, daß wir nicht aus Mangel hinlänglicher Mittel zu Aufrechthaltung unserer angetasteten Gerechtsamen (als woran es gegen die angemaßte unanständige Auffahrts-Scene zu Nürnberg in keinem Stuck ermangelt haben würde) sondern lediglich und allein aus aufrichtiger Vorsorge für das allgemeine Beste des Fränckischen Craißes, und damit die nothwendige Berathschlagung der offentlichen Craiß-Geschäffte nicht gestöhret werden mögte, nach einer weitern Genugthuung, als die Nichtigkeit selbigen singularen Actus in seiner augenscheinlichen Ungestalt dem Publico darzulegen, uns nicht gesehnet haben; So müssen wir hin-

gegen, zu unserm äussersten Befremden vernehmen, was massen des Herrn Bischoffs zu Bamberg Liebden just zu der Zeit, da unter eyfferiger Anwendung und Privat-Vermittlung Ew. Kayserl. Majestät zu dem Fränckischen Craiß accreditirten Ministri Baron von Widmann jene Mißhelligkeit eben erlediget gewesen, eine mit denen allerhefftigsten und unanständigsten, zumahl unter Fürsten des Reichs kaum erhörten und auf das höchste hinausgetriebenen Ausdruckungen und empfindlichsten Antastungen angefüllte Klag-Schrifft bey Ew. Kayserl. Majestät gegen uns habe einbringen- die von wegen unsers aufhabenden weltlichen Craiß-Ausschreib-Amts bey Gelegenheit jenes unschicklichen solennen Auffahrens mit denen übrigen sich anwesend befundenen Craiß-Gesandtschafften vorgenommene Deliberation mit dem schändlichen Nahmen einer Hecken-Zusammenkunfft mehrmahls belegen- die beschwehrliche Aufbürdung einer abgezielten schädlichen Trennung, und immer mehrern Erkeckung, uns zufügen- auch endlich um eine sogenannte straffgebothliche Haupt-Verfügung gegen uns und alle beystimmige Stände imploriren- ja gar um Cassir- und Aufhebung unsers weltlichen Craiß-Ausschreib-Amts und Directorii ansuchen lassen.

Wiewohlen wir nun die hierunter verborgene weit aussehende und zu des gesamten Craißes größter Gefährde abzweckende Bambergische Intention um so leichter zu entdecken vermögten, als sich solche aus dem ganzen Innhalt dieses, und des nachgefolgten fernern eben so hefftigen Exhibiti zum Theil von selbsten genugsam veroffenbahret;

So erachten wir jedoch unvonnöthen zu seyn, Ew. Kayserl. Majestät mit Wiederlegung derer vermeynten Causalium zu behelligen, nachdeme die jenseitige Antastung und nichtige Beschuldigung in die innerliche Craiß-Verfassung und den sub Auspiciis Kayserl. Majestät und des gesamten Reichs in plenis Comitiis Anno 1559. zwischen dem Geist- und Weltlichen Craiß-Ausschreib-Amt errichteten Vertrag einflüsset, dessen Krafft und Verbindlichkeit auf dem Systemate Circuli, und folglich in Compage Imperii beruhet, mithin von der Beschaffenheit ist, daß durch importunes Klagen solcher nicht schlechterdings aufgehoben- oder eingeschräncket werden kan, sondern der darüber erregte Zweiffel auf offentlichem Reichs-Tag allenfalls gebührend zu entledigen stehet.

Allermassen uns aber innigst empfindlich fallen muß, vor Ew. Kayserl. Majestät auf eine so äusserst unanständige Weise angeges

getastet worden zu seyn, und den unverschuldeten Vorwurff erlitten zu haben, als ob wir die Verfassung des Fränckischen Craißes zu verkehren und diesen in völlige Zerrüttung zu bringen, ja in gänzlichen Verfall zu stürzen unternommen hätten;

Als mögen wir solche nichtige Aufbürdung unwiedersprochen nicht lassen, sondern finden uns vielmehr höchst nothgedrungen, derselben hiemit vor Ew. Kayserl. Majestät auf das allergeziemenste uns zu entladen, mit dem allerunterthänigsten Ansuchen, daß Allerhöchst-Dieselbe jene beede ärgerliche Bambergische Schrifften de præsentatis 11. Febr. & 9. Mart. a. c. (deren fast von allen Zeilen in die Augen fallende anzüglichste Ausdruckungen wir von Wort zu Wort hieher zu wiederhohlen billiges Bedencken tragen) um ihrer äusserst unanständigen Form willen, mit geschärfftem Verweiß gegen den unbeschiedenen Schrifftsteller zuruck zu geben und gänzlich ab Actis zu removiren; Des Herrn Bischoffs zu Bamberg Liebden aber anweisen zu lassen geruhen wollen, daß woferne Dieselbe einer mehrern Craiß-Ausschreib-Amtlichen Zuständigkeit, als Ihro von unserm in GOtt ruhenden Herrn Vorfahren durch den ermeldten Vertrag gutmüthig eingeraumet worden ist, sich fernerhin anzumassen gedächten, Sie mit uns darüber sich gütlich vernehmen, oder allenfalls in plenis Comitiis Imperii, als wohin diese Sache ihrer Natur und Eigenschafft nach ganz allein gehörig, Ihre vermeynte Nothdurfft auf legale und ziemliche Weiß anbringen, sofort Ew. Kayserl. Majestät und des gesamten Reichs Erkanntnuß und Ausspruch darüber gewärtigen, inzwischen aber aller weitern ungebührlichen Antastung gegen uns sich enthalten, auch von der bißherigen Anmassung einer fast dictatorischen Potestät im Fränckischen Craiß abstehen, und nicht vielmehr eben dadurch zu der uns mit Ungrund beygemessenen Zerrüttung des Craißes den schädlichen Anlaß geben möge.

Wir getrösten uns Ew. Kayserl. Majestät allermildest- und gerechtesten Willfahrung in diesem unsern allergehorsamsten Gesuch, empfehlen uns daneben zu Allerhöchsten Kayserlichen Hulden, und verharren mit unverbrüchlicher Devotion und ersinnlichster Verehrung Zeit Lebens

Ew. Kayserl. Majestät

Friederich. Carl Wilhelm Friederich.

Bayreuth den 12. April. Onolzbach den 14. April. 1752.

# N. IV.

## Præliminar-Vergleichs-Puncten.

Gleichwie dem Hoch-Stifft Bamberg secundum ipsissima verba Conventionis de A. 1559.

Wann NB. die Stände zusammen kommen, und die Craiß-Täge gehalten werden,

das Proponiren, Dirigiren, Umfragen, Concludiren, und mit einem Wort, Mund und Feder führen, um so weniger wiedersprochen wird, als ohnehin die aufstellende Craiß-Tags-Deliberanda gemeinschafftlich vest gestellet und concertiret, die Craiß-Täge in beederseitigen Nahmen eröffnet und geschlossen, die Dancksagungs-Complimente derer Stände an beyde zugleich gerichtet, die Haupt-Propositiones communi nomine abgeleget, alle schrifftliche Aufsätze aber entweder im Nahmen des gesamten Crayßes, oder beyder Ausschreibender Herren Fürsten, zur Expedition gebracht werden, und deßfalls kein Theil dem andern etwas contradiciret noch difficultiret; Also kan man versichert seyn, daß beyde Hoch-Fürstlich-Brandenburgische Häuser den Craiß-Convent sogleich wieder beschicken würden, so bald nur Hoch-Fürstlich-Bambergischer Seits

1) Das mit End des letzt abgewichenen 1751. Jahrs zum erstenmahl aufgestellte Principium: Als ob durante Conventu das Brandenburgische Craiß-Ausschreib-Amt völlig cessiren, und quiesciren müße, hinwiederum zuruck genommen,

2) Von der im vorigen Seculo neu ausgedachten Benennung eines Bambergischen Directorii Circuli Solitarii entweder abstrahiret, oder aber mit denen Reichs-Fundamental-Gesetzen, und dem Stylo Imperii communi die Worte: Directores Circuli, und Ausschreibende Fürsten, pro Synonimis anerkannt, folglich auch das Conventions-mäßige Dirigiren, durantibus Sessionibus, allein ausgenommen, in allem übrigen paria jura eingestanden würden.

Wann nun diese beyden Puncten præliminariter vest gestellt würden, dörffte man über die sonstige Differentien, besonders die alle Craiß-Stände mitdruckende Mißbräuche, hernach leichtlich conveniren können.

# N. V.

## Schreiben an Kayserliche Majestät.

### Allerdurchlauchtigster rc. rc.

Ew. Kayserl. Majest. durch Dero zum Fränckischen Craiß accreditirten Ministrum Freyherrn von Widmann anheute mir behändigtes Höchst-venerirliche Schreiben d. d. den 16. Jun. h. a. habe um so mehr mit allertiefffstem Respect verlesen, je vollständiger aus dessen ganzen Innhalt Allerhöchst-Deroselben preißwürdigste Reichs-Vätterliche Sorgfalt vor die beständige Wohlfahrt auch dieses getreuesten Reichs-Craißes sich eben so deutlich zu Tage leget, als der beygefügte allermildeste Antrag zu gütlicher Auskunfft über die zwischen denen ausschreibenden Fürsten vorgefallene Irrung ein Höchst verehrliches Kennzeichen der gründlichsten Beherzigung dieser Sache, und zugleich das anständigste Mittel zu deren Erledigung zu vernehmen giebt. So sehr ich nun meines Orts mir zu aller Zeit habe angelegen seyn lassen, auch fernerhin mich Lebenswührig beeyffern werde, von meiner unverbrüchlichen patriotischen Gesinnung die werckthätigste Proben bey jeder Gelegenheit darzulegen, und zumahlen das allgemeine Beste des Fränckischen Craißes nach aller Möglichkeit befördern und unterstützen zu helffen; So höchst bedauerlich habe ich bißhero jederzeit denjenigen Vorfall angesehen, wodurch die hochersprießliche Eintracht und das vertrauliche Vernehmen in mehrgedachten Craiß einiger Massen gestöhret worden ist.

Es würde auch solche Ereignuß mir noch tieffer zu Gemüth dringen, daferne ich nur die allermindeste Veranlassung dazu gegeben zu haben mich im geringsten überzeugt finden müßte.

Vielmehr ruhet Ew. Kayserlichen Majestät aus dem, von des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach Liebden und mir bereits am 12. und 14. April. dieses Jahrs eingereichten allerunterthänigst- und höchstbemüßigten Vorstellungs-Schreiben in unentfallenem Allergnädigsten Angedencken, was Massen nicht wir, die beeden Marggrafen, sondern lediglich des Herrn Bischoffs zu Bamberg Libden diesen unangenehmen Stritt, und zwar just zu der Zeit erreget haben, da wir beede die schiedliche Beylegung derdurch das so unnöthige, als unanständige solenne Auffahren, gegenüber fast erzwungenen Mißhelligkeit, vermittelst unserer ganz ausnehmenden und bey nahe biß auf einige Verkürzung unserer offen-

kündigen Gerechtsamen herabgesetzten Mäßigung, vollkommen bewürcket, und die völlige Activität des Craiß-Tags mit größter Mühe und Behutsamkeit wieder hergestellet:

Anerwogen man Fürstlich-Bambergischer Seits, kaum nach solch erwünschtem Erfolg, und da man sich Marggräflich-Brandenburgischen Theils alles friedlich- und freundschafftlichen Betragens billig zu versehen gehabt, die unter jenem beschwehrlichen Vorgang verborgene nachtheilige Absichten dergestalt deutlich hervorblicken lassen, daß erst aufs neue über selbige allschon in Güte geschlichtete Irrung nicht nur ex post gerichtliche Klage erhoben- und auf starcke Pœnal-Verordnungen angetragen- sondern auch der Unglimpff so weit getrieben worden, daß man die befugte Unterredung des weltlichen Craiß-Ausschreib-Amts mit einig patriotisch-gesinnten Craiß-Mit-Ständen (dergleichen Communicationes das geistliche Craiß-Ausschreib-Amt zu aller Zeit ohne Bedencken, und mindeste Hindernuß ebenfalls gepflogen, und noch täglich pfleget) mit dem schimpfflichen Nahmen einer Hecken-Zusammenkunfft offentlich zu belegen, und vor eine Erkeckung, und frevelmüthigen Vorgang auszugeben unternommen- auch endlich gar den vormahls noch immer in etwas verborgen gehaltenen Vorsatz, das Marggräfliche Hauß Brandenburg vom Craiß-Ausschreib-Amt fast völlig zu verdrängen, und Demselben bey nahe ein mehrers nicht, als den blosen Nahmen übrig zu lassen, durch den in einer offentlichen gedruckten Schrifft aufgestellten neuen Satz: "Daß das weltliche Craiß-„Ausschreib-Amt währender Craiß-Täge quiescire, mithin „ein weltlicher Craiß-Ausschreibender Fürst vor dem Convent, wel-„chen Er selbst mitausgeschrieben und eröffnet, auch dessen Propo-„nenda Derselbe zur Berathschlagung mit aufgestellet, Seine Wür-„de und Befugnuß von dem Tag des Zusammen-Tritts an ipso „Jure verliehre, folglich durch Veranlassung eines Craiß-Tags sich „selbsten gleichsam degradire, dem ganzen Publico vollständig zu entdecken keinen weitern Anstand genommen hat;

Und dieses alles zwar unter der unerleydentlichen Verkehrung des über einige bey fürwährendem Craiß-Tag vorfallende speciale Actus directoriales in Anno 1559. sub Auspiciis Cæsaris, & Imperii, in plenis Comitiis errichteten deutlichen Vertrags, welcher gleichwohlen, nach seinem klaren Innhalt, einem zeitlichen Herrn Bischoff zu Bamberg das affectirende Directorium solitarium eben so wenig beyleget, als von der ihm gutwillig beschehenen Einraumung etlich einzler nahmentlich ausgedruckter Actuum auf die privative Uberlassung des ganzen Directorii ein richtiger Schluß zu machen ist, vielmehr jene

Parti-

Particular-Ausnahm die Regul von selbsten bestättiget, und ausser solchen absonderlichen Fällen dem Einen Craiß-Ausschreibenden Fürsten (zu Latein Director genannt) eben so viel Recht und Befugnuß, als dem andern, ohnstrittig zueignet.

Nachdeme es nun letzlichen dahin vollends gediehen, daß man Bischofflich Bambergischer Seits bey Ew. Kayserl. Majestät angetragen, alle Stände zu bedeuten, des im Westphälischen Friedens-Instrument vor gleich geltende Wörter gebrauchten Craiß-Directorii und Craiß-Ausschreib-Amts in diesem synonimen Verstand gegen das Marggräfliche Hauß Brandenburg nicht mehr zu gebrauchen; So dörfften des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach Liebden, und Ich wohl die zuversichtige Hoffnung heegen, daß Ew. Kayserl. Majestät nach Dero allergerechtest- und tieffsten Einsicht, ohne unsere weitere Vorstellung allergnädigst befinden werden, was massen auf des Herrn Bischoffs zu Bamberg Liebden die alleinige Schuld der erregten Mißhelligkeit haffte, und wir folglich biß anhero die so eyffrig angetastete Præeminenzien unsers Gesamt-Haußes glimpflicher und gemäßigter zu retten nicht vermocht haben, als durch die Abruffung unserer Craiß-Gesandtschafften biß zu gütlich oder rechtlicher Erledigung des gegenüber angesponnenen Stritts.

Sintemahlen aber wir unserer Seits lediglich in Terminis defensionis stehen, und dahero der gütlichen Schlichtung dieser Sache den Weg zu verschliessen so gar nicht gemeynt seynd, daß wir vielmehr, wie vorderist aus allerdevotester Ruckſicht auf Ew. Kayserl. Majestät Reichs-Vätterliche Anmahnung, also daneben auch aus dem reinsten Trieb unserer Reichs-patriotischen Gedenckens-Art, und aus redlicher Vorsorge um die gemeine Ruhe und Wohlfahrt des Fränckischen Craißes, sothaner schiedlichen Auskunfft auf alle billige Weise die Hände zu bieten Uns vollkommen bereit finden;

Gestalten wir dann auch noch vor Einlangung Ew. Kayserlichen Majestät Allerhöchst venerirlichen Adhortatorii solche Præliminar-Aeusserungen, nach Innhalt der Anlage, allschon gethan haben, an deren willigsten Annahm fast Niemand in der Welt hätte zweiffeln können;

Als wird es nunmehro lediglich auf des Herrn Bischoffs zu Bamberg Lbd. beruhen, ob Dieselbe in diese equitable Præliminar-Puncten gütlich einwilligen, oder aber das Werck auf Authenticam Interpretationem des oberwehnten Vertrags de A. 1559. von welchem man Bischofflich-Bambergischer Seits gänzlich abzuweichen beginnet,

ginnet, annoch ankommen lassen wollen; Wo sonach jenen Falls wir beede regierende Marggrafen fordersamst in den Stand gesetzet würden, durch unsere inzwischen abgeruffene Gesandtschafften den Craiß-Convent in seine Activität wieder herzustellen, ohne einen fast allstündlichen abermahligen Unterbruch (der vor Erledigung derer bemeldten Præliminar-Bedignußen ganz unvermeidlich wäre) aufs neue befahren zu müssen. Ich empfehle mich übrigens zu unabsinckenden Höchsten Kayserlichen Hulden, und verharre mit unbeschränckter Devotion Zeit Lebens

E. K. M.

2c. 2c.

Onolzbach, den 27. Aug. 1752.

---

## N. VI.

## Gegen-Pro Nota.

Sr. zu Brandenburg-Culmbach und Brandenburg-Onolzbach regierende Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. wären sowohl aus dem Innhalt des von dem Kayserlichen zum Fränckischen Craiß accreditirten- und in der vorwaltenden Directorial-Differenz nach Bayreuth und Onolzbach, mit genugsamer Vollmacht und Instruction, eigens allergnädigst abgeordneten Ministre Freyherrn von Widmann an beeden Orten überreichten allergnädigsten Schreibens vom 16. Junii nup. als auch desselben mündlich gethanen geschickten Vortrag, dann schrifftlich übergebenen Pro Nota, von der Reichs-Vätterlichen Sorgfalt Kayserl. Majestät vor das beständige Wohl dieses devotesten Reichs-Craißes vollkommen convinciret worden.

Beede Herren Marggrafen Hoch-Fürstl. Durchl. Durchl. wißten zur Gnüge, daß dem Herrn Gesandten von dem Anfang und Fortgang dieser in dem Craiß erregten Irrungen, die vollkommene Information ohnehin beywohne; Aus gesammten Verhandlungen erhelle auf eine mehr als überzeugende Art, daß Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg-Culmbach, nebst des Herrn Marggrafen zu Onolzbach Hoch-Fürstl. Durchl. nicht die Urheber aller Strittigkeiten

keiten seyen, und diese nicht anderst, dann mit größtem Unrecht, Höchst-Denenselben aufgebürdet werden könnten: Und da man Dero Gesamt-Haußes Craiß-Gerechtsame auf die empfindlichste Art angegriffen, so zeige diß von Dero besondern Moderation, daß Sie nur die Entfernung ihrer Gesandten als den glimpflichsten Weg erwählet, und nach Dero Reichs- als Craiß-kündigen Betragungs-Art mit ganz ausserordentlichen- fast biß auf selbst eigene Benachtheiligung hinan gestiegener Mäßigung in allen Sachen zu Werck gehen, und dadurch die völlige Activität des Craißes wieder hergestellet erhalten wollen. Auf welch-unleidentliche Weise man hingegen Bambergischer Seits bald hierauf seine unter dem ersten beschwehrlichen Vorgang verborgene nachtheilige Absichten hervor blicken lassen, und wie weit der dabey gebrauchte Unglimpff getrieben worden, erscheine aus allen gegentheiligen Handlungen, da man die wohl hergebrachte und in denen Reichs-Constitutionibus begründete Craiß-Ausschreib-Amtliche Befugnüsse dem Hoch-Fürstlichen Gesamt-Hauß entziehen, ein in den Reichs-Satzungen unbekanntes Directorium solitarium in Circulo mixto etabliren, dieses so viel möglich zu sich reissen, und noch dabey über Neuerung, Entziehung seines eingebildeten Rechts und unerfindlichen Benachtheiligungen klagen wolle.

Brandenburgischer Seits verlanget man gar nichts neues, lässet Bamberg sein Directorium Sessionis, will aber nur sich nicht dasjenige, was die Reichs-Gesetze â primæva erectione Circuli denen ausschreibenden Fürsten conjunctim zugeleget, nicht entziehen lassen. Notorischer Massen bestehet das Ausschreib-Amt in denen beeden Geist- und Weltlichen Fürsten, und diese haben paria Jura, und müssen sie auch wider allen Danck behalten.

Die neu ersonnene Thesis von Quiescenz des weltlichen Craiß-Ausschreib-Amts durante Conventu, und die von Bamberg an Kayserl. Majestät gethane Bitte: Alle Status zu bedeuten, sich des in Instrumento Pacis pro Synonimis gesetzten Worts: Director, oder ausschreibender Fürst, nicht weiter in diesen Verstand zu gebrauchen, könne und müsse so wenig bey Kayserl. Majestät als gesamten Reich Beyfall finden; Und des Herrn Gesandten Einsicht seye dieses viel zu bekannt, als daß man glauben sollte, dieselben wollten in Dero Pro Nota Bamberg ein Directorium Circuli einräumen.

Die Hoch-Fürstl. Brandenburgische hier nochmahls anliegende Præliminar-Puncta zeigten die lauteren Absichten; Dagegen die Bambergische Gegen-Erklährung verwirret, und entfernet mehr

die gütliche Zusammensicht, und zeiget von des Gegentheils ungegründeten Anmassungen, von denen eingemischten und niemahls in Stritt gewesenen Allotriis nichts zu gedencken.

Alles dieses bleiben mehr als überzeugende Proben, daß man noch zur Zeit wenig Ernst zum Vergleich bey sich Platz finden lasse.

Dannenhero man sich Brandenburgischer Seits bey einer unbedinglichen Retour ad Conventum noch ferners denen Bambergischen Anmassungen exponiren würde, die man auch beym Convent ins Werck zu richten, viele Gelegenheit hätte: mithin glaubete man, allerdings Ursach genug vor sich zu finden, warum man sich in die Bambergische Discretion nicht resigniren könnte.

Es bleibet solchemnach die endliche Erledigung dieser unangenehmen Situation auf die jenseitige unumschränckt- und rotunde Aeusserung über dißeitige- sich in aller Billigkeit und der alten Craiß-Observanz und kundbaren Reichs-Gesetzen gründenden Præliminar-Puncten, einig und allein beruhend, nach deren schon längst verhofften Erfolg beede Herren Marggrafen in den Stand gesetzt werden, durch Ihre inzwischen abgeruffene Gesandtschafften den Craiß-Convent in seine Activität wieder herzustellen, und die alte Verfassung, worauf das Eingangs allegirte Kayserliche Allergnädigste Schreiben, seinen buchstäblichen Innhalt nach, eigentlich abzielet, beybehalten und aufrecht erhalten zu helffen; Als wohin zu cooperiren, der Kayserliche Herr Gesandte hiemit geziemend ersuchet würde. Bayreuth den 28. Aug. und Onolzbach den 31. Aug. 1752.

Hoch-Fürstl. Brandenburg-Culm- und Onolzbachische
Ministeria.

An
den Kayserlichen Herrn Gesandten
Baron von Widmann.

N. VII.

# N. VII.

## Bambergische Erklährung über die Vergleichs-Puncten mit Brandenburg.

Gleichwie der Augspurgische Recess vom Jahr 1559. und das notorische Fränckische Craiß-Herkommen die zwey Haupt-Grund-Vesten zu seyn und zu bleiben haben, nach welchen das Kayserliche Hoch-Stifft Bamberg, und die Hoch-Fürstl. Brandenburgische Häusere sich wegen Ausübung der Ihrigen in- und bey dem Fränckischen Craiß hergebrachten Befugnußen und Zuständigkeiten stets hin zu betragen haben, also würde alle nur erdenckliche Mißverständnuß vollkommen gehoben seyn, wenn zu dieser nach wie vor fortbestehender Grund-Vesten allenfallsiger Erläuterung unter derenselben allerseitigen Erkanntnuß und Vesthaltung man sich

1) Von Seiten derer Hoch-Fürstlich-Brandenburgischen Häuseren hinkünfftig wie ehehin sowohl der Benennung als thätigen eingriffigen Unterziehung eines Fränckischen Craiß-Directorii, oder Condirectorii, dann eines weltlichen, oder Evangelischen Craiß-Ausschreib-Amts gänzlich zu entübrigen, keine Absonderung oder Spaltung des gemeinschafftlichen Craiß-Ausschreib-Amts weder in der Benahmsung, weder in der Craiß-Herkommlichen Ausübung deren Craiß-Ausschreib-Amtlichen Verrichtungen zu veranlassen, und dem Kayserlichen Hoch-Stifft Bamberg seine besondere unten hauptsächlich specificirte privative Zuständigkeiten nach Maaßgab obigen Recesses, und des Craißes Herkommens unangefochten zu belassen. Ferner

2) an Seiten des Kayserlichen Hoch-Stiffts Bamberg nur in jenen Verrichtungen und Vorfallenheiten, welche dem privativen Bambergischen Craiß-Directorio wesentlich und Craiß-herkommlich, es seye gleich zur Zeit, wo der Craiß versammlet ist, ausschlüßig aller anderen Theilnehmung, geeignet und davon abhängig seynd: Als da fürnehmlich seynd

„bey versammleten Craiß in Berathschlagung aller und jeder
„Craiß-Sachen die Proposition, Direction, Umfrag, Conclu-
„sion, Verführung des Craiß-Protocolli, dann Fertig- Be-
„sorg- und Bestellung deren Craiß-Expeditionen, Begreiffung

„ deren Abschiede, Annahme aller bey dem Craiß durchaus zu
„ geschehen habenden Legitimationen und Gewalten, ohne Aus-
„ nahm und Unterscheid, Erbrech- Dictir- Communicir- und
„ Aufbehaltung aller an den Craiß einkommenden Schreiben,
„ und sonstigen Urkunden, bey der in- und ausser der Craiß-
„ Versammlung innhabenden und verwahrenden Craiß-Canz-
„ ley und Craiß-Archivs, die An- und Absage zu denen Craiß-
„ Deliberationen, zur Session, zur Communicatur und Dictatur,
„ dann dieser letzten herkommliche Verrichtung von Mund und
„ Feder alleinig die Benahmsung des Directorii

zu gebrauchen, dahingegen bey denen in das unter der herkomm-lichen Ordnung gemeinschafftlichen Craiß-Ausschreib-Amt ein-schlagenden Handlungen und Geschäfften, welche hauptsächlich

„ in der Zusammen-Beruffung deren Craiß-Ständen, Vest-
„ haltung derer vor- oder wenigstens bey würcklicher Ausschrei-
„ bung des Craiß-Tags sämtlichen Ständen des Craißes ge-
„ wöhnlich mitzutheilenden Deliberandorum; ersten, und feyer-
„ lichen in beyder Ausschreibenden Herren Fürsten Nahmen
„ mittels eines von dem Bambergischen Gesandten zu verrich-
„ tenden, und in denen herkommlichen Curialibus bestehenden
„ vorgängigen Vortrags zu geschehen habender Craiß-Eröff-
„ nung, Befolgung, und Vollstreckung deren Kayserlichen Re-
„ scripten, Commissionen, und Executionen, Bewürckung de-
„ ren Reichs-Constitutions-mäßigen Aufträgen im Zoll, Münz,
„ (vorbehaltlich des von Bamberg privativè inhabenden diß-
„ fallsigen, dann auch unter denen dreyen in Münz-Sachen
„ correspondirenden Reichs-Craißen Francken, Bayern und
„ Schwaben hergebrachten Münz-Directorii samt seinen Craiß-
„ herkommlichen Würckungen) Policey- und Matricular-Sa-
„ chen, in der nach Erforderung deren Umständen und ausser
„ dem versammleten Craiße herkommlichen Craiß-Ausschreib-
„ Amtlichen vorsorglichen Erhaltung des Craißes Ruhe-Stan-
„ des, Sicherheit und Gerechtsamen des Craißes, und diß-
„ fallsigen Craiß-Ausschreib-Amtlichen Veranlassung, gemein-
„ samer Antheil-Gewinnung, in Einbringung derer Cammer-
„ Ziehlern, Hülffs-Vollstreckung deren Craiß-Collecten gegen

„ die

„ die säumige Stände, und endlich in Unterschrifft derer Staabs-
„ Officiers-Patenten bestehen „

lediglich den Nahmen des Craiß-Ausschreib-Amts, oder deren Ausschreibenden Herren Fürsten, ohnabweichig beyzubehalten, und denen Hoch-Fürstlich-Brandenburgischen Häuseren in diesen vorbenahmsten gemeinschafftlichen Craiß-Ausschreib-Amtlichen Verrichtungen und hergebrachten Concurrenz in so weit, und in der Maaß, wie selbige entweder zu Zeit des versammleten, oder nicht versammleten Craißes hergebracht ist, hinwiederum, und eben so wenig, als

3) dem Hoch-Stifft Bamberg in seinen diesfallsigen Ordnungsmäßigen Craiß-herkommlichen Vorzügen vornehmlichen

„ in Verführung Mund- und Feder bey allen Craiß-Ausschreib-
„ Amtlichen Verrichtungen, Verwahrung der Craiß-Aus-
„ schreib-Amtlichen Canzley und Archivs, Erbrech- und Bey-
„ behaltung der lediglich in Simplo einzubringen seyenden Origi-
„ nal-Schreiben und Urkunden, Begreiffung deren unter beschehener
„ Vernehmung mit dem in dem Craiß-Mit-Ausschreib-
„ Amtlichen Turno stehenden Fürstlichen Hauß Brandenburg
„ aus denen eingelangten Ständischen Votis resultirenden Craiß-
„ Schlüssen, Fertigung aller nöthigen Expeditionen, dann der-
„ selben Bestellung und Besorgung an Ort und Ende ꝛc. ꝛc.

behinderlich zu fallen, auch übrigens

4) jeder hoher Theil dem andern das Observanz-mäßige Præsentations-Geschäfft eines Catholischen, oder gegen über der A. C. zugethanen Cammer-Gerichts-Assessorn, und eben also die Bestellung eines Feld-Predigers zu überlassen, und sich darüber offenherzig zu erklären, und verbindlich zu machen belieben wollte.

Sollte nun aber hierbey der mindeste Anstand gemacht, oder die Sache auf die Obrist-Richterliche Erkanntnuß ausgestellet bleiben, so will man sich Hoch-Fürstl. Bambergischer Seiten die seinige ohnbeschränckte Gerechtsamen nach denen obangeregten beyden Haupt-Grund-Vesten, welche ohnehin in denen nahmentlich hier nicht bemerckten Fällen die zielsetzliche Auskunfft fortzugeben haben, blatter Dings vorbehalten, und diese vertrauliche Oeffnung pro non dicta, & pro non scripta feyerlich erkläret haben.

# N. VIII.

## Brandenburgische Antwort und Gegen-Project zum Vergleich ad N. VII.

Hauptsächlich die Reichs-Abschiede, worinnen die Craiß-Ausschreibende Fürsten zu diesem Amt benahmset, sodann der zwischen Bamberg und Brandenburg Anno 1559. in Comitiis errichte Vertrag, dann das Instrumentum Pacis, und die hierauf, und in derer Maaßgab beobachtete Observanz ratione besagten gemeinschafftlichen Craiß-Ausschreib-Amts seynd und bleiben dessen Haupt-Grund-Veste, und werden von dem Hoch-Fürstl. Gesamt-Hauß Brandenburg davor erkannt und angenommen: Und wie nun dieses in solcher regulirter Maaß einem Herrn Fürsten und Bischoff zu Bamberg dasjenige, was bey versammleten Craiß, und durante Conventu nahmentlich in benahmten Recessu überlassen worden, zu entziehen, oder aber in Ausübung der zugestandenen Stücken, und in Führung Mund und Feder zu beeinträchtigen nie gemeinet gewesen, noch dagegen was begangen zu haben mit Recht nicht beschuldiget werden kan;

Also muß

ad 1.) besagtes Hoch-Fürstliches Gesamt-Hauß das Ansinnen aller Benahmsung eines Fränckischen Craiß-Directorii, vel Condirectorii, welches das Instrumentum Pacis doch mit klaren Worten also exprimiret, oder eines Weltlichen- sive nach geschehener Religions-Trennung Evangelischen Craiß-Ausschreib-Amts, so denen erstern davon handelnden Reichs-Abschieden in Benennung der vordersten Geist- und Weltlichen Fürsten gleichfalls conform, sich zu enthalten und zu entübrigen, seinen vom Kayser und Reich beygelegten Craiß-Eminentien viel zu nachtheilig ansehen, als daß es darein so schlechthin geheelen, und damit einem Herrn Fürsten zu Bamberg ein privatives NB. Craiß-Directorium in contradictorio

ctorio zugestehen sollte, als welches nur allein auf die Conventus und Sessiones Recess-mäßig restringiret ist;

Gestalten

ad 2.) sowohl publice, als privatim, declarirter massen Bamberg dasjenige, was vigore Recessus specifice, und mit Benennung der Actuum, scilicet bey haltenden Craiß-Tägen, die Proposition, Direction, Umfrage, Conclusion, Begreiffung der Abschied und Canzley zugetheidigt worden, behalten solle: Und wie dieses determinative verglichen und ausgemacht, also bleibet es auch stricte dabey: Keine willkührliche Ampliationes finden hier eine Statt: Was hierinnen nicht literaliter enthalten, gehöret unter die dem ganzen Craiß-Ausschreib-Amt conjunctim, & copulative gebührende Zuständigkeiten: Extra Conventum hat der Geist- und Weltliche zum Craiß-Ausschreib-Amt durch die Reichs-Gesetze denominirte Fürst paria, eademque Jura; Und darob ist nichts recessiret: auch von einer herkommlichen Ordnung unter dem gemeinschafftlichen Craiß-Ausschreib-Amt wissen weder die Reichs-Constitutiones, noch der Particular-Vergleich, noch Craiß-Herkommen nichts: wohl aber ist nach letztern bekannt, und ex Actis zu beweisen, daß die Praedeliberationes über alle wichtige bey denen Conventen vorkommende Sachen zwischen den beederley Craiß-Ausschreib-Amtlichen Gesandten nicht nur usuel gewesen, sondern auch das Austragen der Craiß-Expeditionen zwischen Bamberg und Brandenburg abgewechselt: so aber Bamberg immer zu verhindern gesuchet, und dadurch allmählig das nunmehro öffentlich in Anspruch nehmende Directorium solitarium sich zuzueignen die Intention gehabt haben muß.

Was von denen in Münz-Sachen correspondirenden dreyen Craißen hier mit vorkommt, ist nicht hieher gehörig, und in Recessu wird kein Wort davon gedacht: Noch weniger, daß

3.) die Status gehalten seyn sollen, ihre an das Craiß-Ausschreib-Amt erlassende Schreiben in simplo zu übergeben, oder daß die

Erbrechung der auf der Addresse mit beederseitigen Fürsten Nahmen bezeichneten Zuschreiben just allein Bamberg bevorgelassen werden solle; jedoch wird quam utilissime acceptiret, daß die ex votis Statuum Circularium resultirende Craiß-Schlüsse unter vorgängiger Vernehmung mit dem Brandenburgischen Craiß-Ausschreib-Amt von Bamberg zu fertigen sind:

Und nachdeme

4.) wegen Præsentation der Evangelischen und Catholischen Assessorum, dann Feld-Prediger bey dem Craiß, es allezeit bey der Observanz verbleibet; Also gehet der sehnliche Wunsch des Brandenburgischen Gesammt-Haußes lediglich dahin, man möchte doch mit gleicher Bereitwilligkeit sich Fürstl.-Bambergischer Seiten mit denenjenigen, schon ex Recessu zuvor bekommenen, und gerne gönnenden Actibus begnügen, und nicht suchen, über die keineswegs überlassene, sondern dem Weltlichen Craiß-Ausschreib-Amt nach denen Reichs-Constitutionibus, Recess, und alten Craiß-Herkommen gebührenden Zuständigkeiten zu empietiren, alsdann wäre die einträchtliche Zusammensicht, zu Ehren Kayserl. Majestät, und des Craißes Wohlfarth und Beste, sogleich hergestellet: An statt, daß bey anhaltenden widrigen und abgeneigten Absichten man sich Brandenburgischer Seiten damit begnügen muß, daß man die Liebe zu Craiß-Ständischen Wohlvernehmen in allen Stücken bezeiget, auch sich beständiglich erklähret, daß aller Umgriff und Bezwackung in nicht rechtmäßig zukommende Befugnusse weit entfernet und verabscheuet bleibe; Und man dahero seine gerechte Sache getrost Sr. Kayserl. Majestät und gesamten Reichs-Mit-Ständen zur Decision und Erörterung bedörffenden Falls überlassen könne und werde.

N. IX.

# N. IX.

## Vertrag zwischen Bischoff Georgen zu Bamberg, und Marggraf Georg Friederich zu Brandenburg sub dato Augspurg den 11. Augusti 1559.

Von GOttes Gnaden Wir Georg Bischoue zu Bamberg, vnnd von desselben Gnaden, Wir Veit von Wurtzburg Thumb-Probst, Dechant, Senior vnnd gemeinen Capitels, des Thumbstiffts daselbstenn, Auch von desselben gnaden Wir Georg Friderich Marggraf zu Brandenburg, zu Stetin, Pomern, der Cassuben vnnd Wenden, auch In Schlesienn zu Jegerndorff vnnd ꝛc. Herzog, Burggraf zu Nurmberg, und Fürst zu Rugenn, Demnach sich zwischen vnns beden, von wegen des Ausschreibens des Frenckischen Kreiß, bißhero ein Zeitlang Irrungen und Zwyspalt erhaltenn, von deßwegen wir vnns letzlich, vmb befurderung willen des Kreiß obliegen vnd geschefft, mit einander Inn freundtliche Vergleichung eingelassenn, Bekennen demnach, hiemit für vnns, vnsere Nachkomen unnd erben, wissenlich In crafft dits briefs, vnd thun khunt allermenniglich, das wir vnns berurtes ausschreibens halben, mit einander nachuolgender gestalt, freundtlich verainiget vnnd verglichenn, Das wir beide, vnnd dan ferner vnnd kunfftig vnsere Nachkomen vnnd erbenn, NB. Als Nemlich yederzeit ein Regirender Bischoff zu Bamberg (a), vnnd der eltst Regirender Marggraf zu Brandenburg des haus Onolzbach, das beschreiben vnnd erfordernn der Stende des frenckischen Kreiß, sembtlich vnnd mit einander haben, die Kreißtege zugleich mit einander ausschreibenn, vnnd so offt vnnser einer, vnnsere Nachkomen vnnd erben, wie obsteet, für gut vnnd notwendig erachten vnnd ansehen werden, einen Kreißtag außzuschreibenn, Solle der ander, In crafft diser Vergleichung schuldig vnnd Pflichtig sein, solchen tag zugleich NB. mitaußzuschreiben, vnnd darInnen ainiche Waigerung oder Verhinderung nit furnemen, gar In keinen Wege, So dann die Kreißstende Personn-

(a) Nicht das Thumb-Capitul.

Personnlich, oder durch Jre Rete, Potschafften vnnd gesandten, vff die außgeschriebene Kreißtege erscheinen, zusamenkomen, vnnd die Kreißtege gehalten werdenn, Solle In beratschlagung aller vnnd yeder Kreißsachen, die Proposition, Direction, vmbfrag, Conclusion, begreiffung der abschide vnnd Cantzley, vnns Bischoff Georgen vnnd vnsern Nachkomen, Bischouen zu Bamberg, allein (b) zusteen, zugehören, vnd gebürn, Auch vnnser Marggraf Georg Friderichs vnserer erben vnnd Nachkomen, Regirender Marggraf zu Brandenburg halber, vnuerhindert vnnd vnangefochten dem Stifft und yederzeit Regirenden Bischouen zu Bamberg bleibenn, vnnd solle also dise vergleichung hinfuro zu ewigen Zeiten, durch vnns beide, vnsere Nachkomen vnnd erben, wie obsteet, bestendiglich, Crefftiglich, vnuerbrochenlich vnnd vnwiderrufflich gehalten werdenn, getreulich vnnd on alles geuerde, Zu vrkhunt sein diser vergleichungsbrieff, zween gleichslauts vnnd Innhalts, mit vnser Jeder anhangendem Innsigel, gemacht, auffgericht, vnnd verfertigt, vnnd Jedem einer zugestellt vnnd vberantwort wordenn, Gescheen vnnd geben zu Augspurg, Donnerstags den Ailfften des Monats Augusti, Nach Christi vnnsers lieben Herrn geburt, funffzehenhundert vnnd In dem Neun und funfftzigisten Jare.

(b) Capitulo excluso.

Die zwey Fürstliche Sigillen, wie sie denen beeden Original-Vergleichen samt dem Dom-Capitlischen in ihrer Ordnung und Grösse angehängt worden, sind in dem Nebenblat ersichtlich.

I.

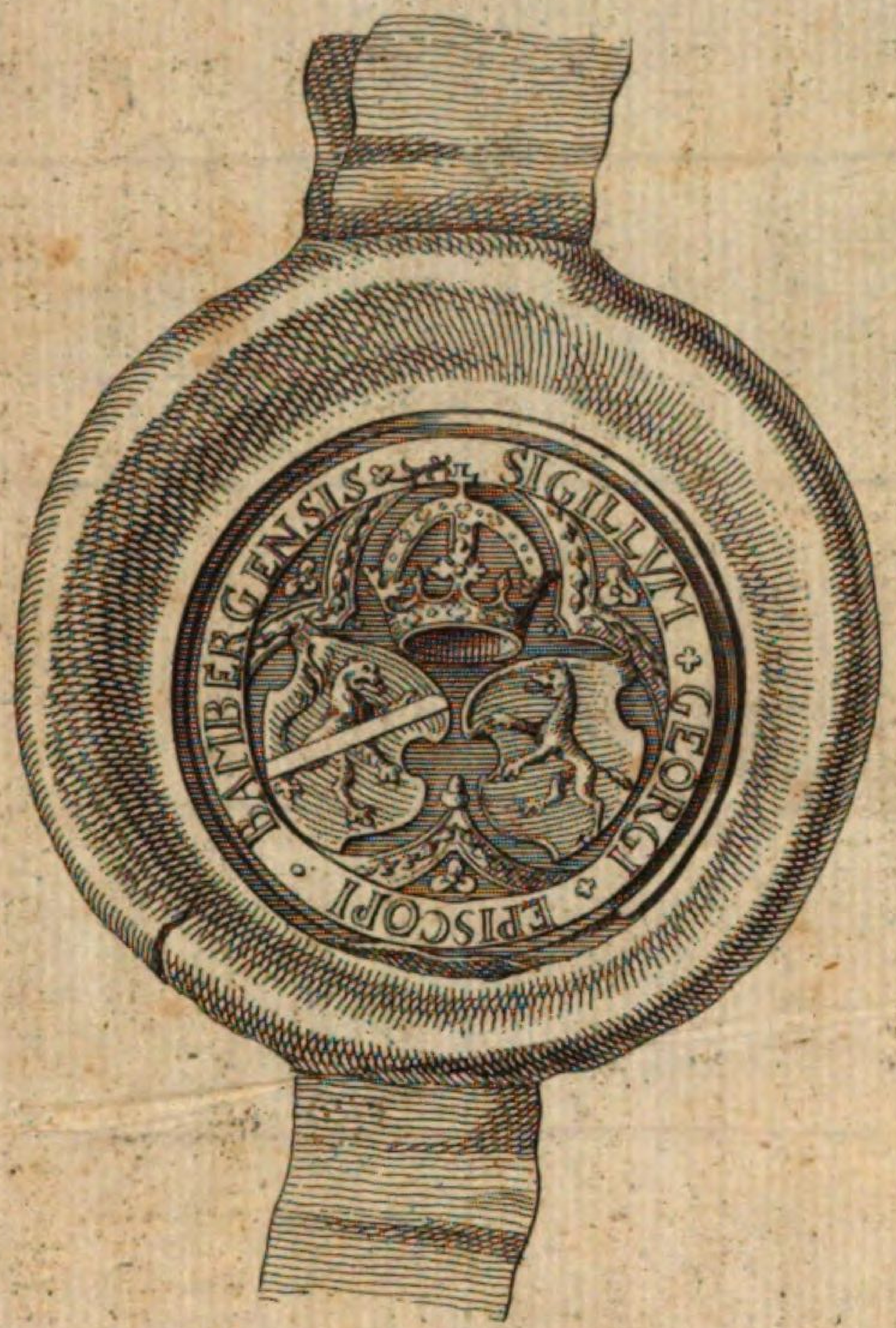
SIGILLVM GEORGI EPISCOPI BAMBERGENSIS

II.

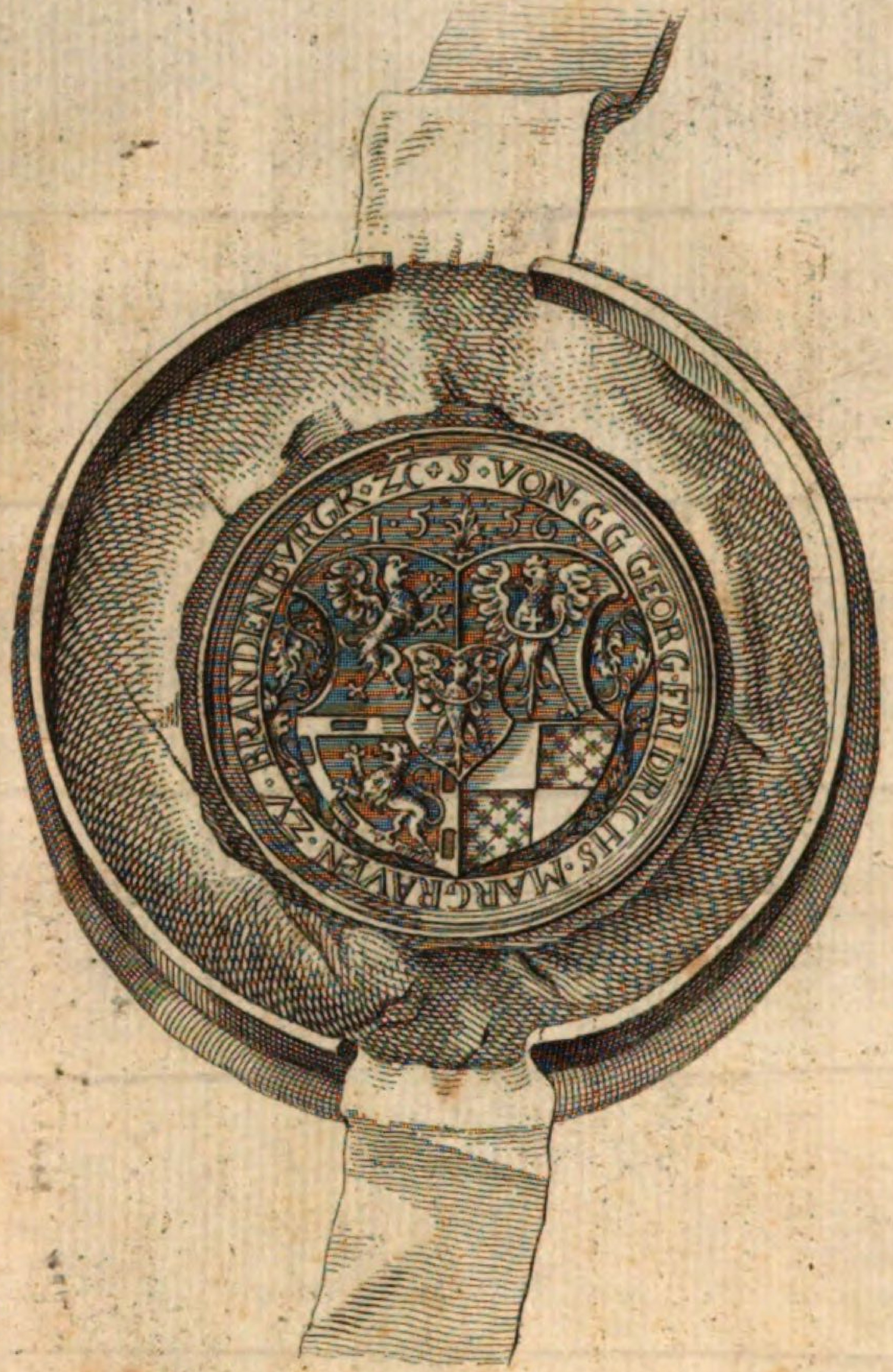
S VON GG GEORG FRIDRICHS MARGRAVEN ZV BRANDENBVRGK ZC
1556

III.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Facti Species Wie es sich mit dem Ausschreib-Amt Sive Directorio Circuli generali Dann der Directione particulari Bey denen Versammlungen der Stä nde des Fränckischen Reichs-Craiß Und denen darüber entstandenen Miß helligkeiten Zwischen Bamberg und Brandenburg bißher verhalten Woraus sich zugleich von selbst ergiebet wie nöthig es seye von gesamten Reichs wegen mittelst eines an Kayserliche Majestät erstattenden standhafften

X[S.l.] 1753

2 Ded. 377 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10324374-7
VD18 15331393